35. Jahrgang 1. Heft 1. Oktober 1922

Pastor bonus

Monatsschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von

Franz Hamm

Doktor der Theologie und Staatswirtschaft
Professor der Moraltheologie am Priesterseminar zu Trier

Preis vierteljährlich 24.— Mk.

In der Diözese Trier kann mit Genehmigung des hochwürdigsten Bischöflichen Generalvikariates unter dem 15. September 1921 der Pastor bonus auf Rechnung der Kirchenkasse übernommen werden.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei (G. m. b. H.) Trier

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Bischof Hommer von Trier während der Reformbewegung und im Mischehenstreit (Dr. K. Kempkes, Köln) 1

Beichtsiegel durch Gebrauch der aus der Beicht gewonnenen Kenntnis verletzt? (P. H. Bremer S. J., Valkenburg (Holland) 14

Der Gelegenheitsbeichtvater für Schwestern nach Kan. 522 (P. Dr. Franz X. Hecht P. S. M., Limburg a. d. Lahn) 18

Gräfin Maria Theresia Lescchowska, Gründerin und Generaloberin der St. Petrus-Claver-Sodalität † 6. Juli 1922 zu Rom (Dr. E. Rupert, Salzburg) 24

Bibel und Schule (Prof. Dr. Chr. Schmitt, Coblenz) 28

Mitteilungen: Liturgisches 1. Bination am Weißen Sonntag; 2. Missa de Requie in translatione cadaveris olim humati; 3. Solemnitas externa (Dechant Dr. Ott, Waldhilbersheim) 29

Über Dr. Kasters Studie: „Die christlich-sozialen Ideen und die Gewerkschaftsfrage" — „Neuere Fragen über Arbeitseinstellungen" von Prof. Biederlack S. J. (Prof. Dr. Hamm, Trier) 31

Der berüchtigte „Judenspiegel" des Dr. Justus (Redakt. Felix J. Langer, Berlin) 32

Bücherschau: Prümmer O. Pr., Manuale Juris Canonici — Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis (Prof. Dr. Hamm, Trier.) . . . 32

Wesche S. V. D, Empor zum Glück (Studienrat J. Hein, Saarlouis) 33

Menke O. F. M., Früh vollendet (P. Daniel Becker O. F. M., St. Thomas bei Kyllburg) 34

Heinen, Von Mutterleid und Mutterfreud — Pieper 1. Gemeinschaftsgeist und Wiederaufbau — 2. Volkshochschule und Partei — Noti S. J., Joseph Tieffentaller S. J., Missionar und Geograph im Großmogulschen Reiche in Indien (P. Gemmel S. J., Coblenz) 34, 35

Eine Reihe von Belehrungs- und Andachtsbüchern aus dem Verlag von Benziger Einsiedeln (P. Gallus Poffet O. S. B., Maria-Laach) . 35

P. Mannes M. Rings O. P., Der hl. Dominikus (P. W., Trier) . . . 35

Richstätter, „Jesuitenmission und Pfarrklerus" (P. Jakob Schmitt S. J., Trier) 35

Feldmann, Fliegende Verse und Zitate des deutschen Volkes (Prof. N. Scheid S. J., Trier) 36

P. Frey-Wolfinger S. J., Der gute Kongreganist (P. R. Ferdinand Conrath S. J., Trier) 36

Inseraten-Anhang

BIBLIOTHECA PONTIFICII INSTITUTI BIBLICI

Bischof Hommer von Trier während der Reformbewegung und im Mischehenstreit.

Von Dr. K. Kempkes, Köln.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts traten in Deutschland zwei kirchlich-politische Strömungen in den Vordergrund. Die eine Richtung, die sog. römische oder kurialistische Strömung, die vor allem in der Rhein- und Maingegend hervortrat, suchte einen möglichst engen Anschluß an Rom und erinnerte in mancher Beziehung an die Pataria Gregor's VII. Sie wurde vertreten durch die Aschaffenburger „Katholische Kirchenzeitung", durch den „Religions- und Kirchenfreund", herausgegeben von Benkert in Würzburg und durch den Mainzer „Katholik". Vorkämpfer dieser Richtung waren z. B. Fonk in Aachen, Binterim in Düsseldorf, Räß in Mainz und Marx in Frankfurt. In der Diözese Trier hatte sie ihren Hauptsitz in Koblenz, wo zu Beginn des Jahres 1825 die sog. Typpus-Gesellschaft oder apostolische Junta entstand, deren Stifter der Stadtrat Dietz, Dr. Settegast und Klemens Brentano waren.

Dieser römischen Richtung stand eine freisinnige Partei gegenüber, an der der Febronianismus, der Josephinusmus, der Geist der falschen Aufklärung und vor allem die fortwährenden Kriege und der Umsturz der bisherigen Ordnung nicht spurlos vorübergegangen waren. Diese Strömung zeigte sich vor allem im Verlangen nach Reformen, nach möglichster Loslösung von Rom und Anpassung an die evangelische Lehre. Die Ideen dieser Richtung fanden Aufnahme in der in Kempten herausgegebenen „Konstitutionellen Kirchenzeitung", in den „Freymüthigen Blättern über Theologie und Kirchenthum", die in Rottweil erschienen, in der Tübinger „Theologischen Quartalsschrift" und in dem „Westboten", der zu Oggersheim in der bayerischen Pfalz verlegt wurde.

Diese beiden Richtungen, die sich gegenseitig bekämpften, gerieten nun auch mit ihren kirchlichen Oberhirten in Streit. So wurde vor allem der Trierer Bischof Hommer in diesen Streit verwickelt. Dank der Hetze beider Parteien im Verlaufe des Streites gegen ihn, wie auch infolge der falschen Beurteilung der Haltung Hommers im Mischehenstreit durch die preußische und liberale Geschichtsschreibung wurde gerade dieser Trierer Bischof bis heute vielfach historisch zu seinen Ungunsten falsch beurteilt.

Joseph Wagner berichtet zwar in der Biographie Hommers, die vor fünf Jahren erschienen ist und durch die Benutzung der Meditationes des Bischofs wertvolle Mitteilungen enthält, eingehend über das Leben und Wirken Hommers, läßt aber doch auch noch die Reformbewegung und die Beurteilung der Stellung Hommers im Mischehenstreit ungeklärt. Dank des überaus freundlichen und hilfsbereiten Entgegenkommens der Trierer kirchlichen Behörde, der auch an dieser Stelle dafür besonders gedankt werden soll, gelang es mir an

Hand der Akten in diesen beiden Punkten wesentliche Momente der Biographie Hommers hinzuzufügen.

J. L. A. v. Hommer, der seit 1802 Pfarrer in Ehrenbreitstein war, wurde 1816 Generalvikar der durch den Reichsdeputationshauptschluß an Preußen gefallenen Gebiete des ehemaligen Trierer Erzbistums und acht Jahre später Bischof des durch die Bulle De salute animarum neu errichteten Bistums Trier. Da nun die kirchlichen Verhältnisse des neuen Bistums infolge des langen Interregnums viel zu wünschen übrig ließen, begann Hommer sofort nach der Besteigung des Bischofsstuhles mit einer Neuorganisation des kirchlichen und religiösen Lebens. So erließ er Verordnungen gegen Mißbräuche bei Prozessionen, teilte seinen Sprengel in Dekanate ein, um die Verwaltung zu erleichtern und dergl. m. Am bedeutsamsten von all diesen Organisationsbemühungen des Bischofs war wohl die Sorge für den Klerus, dessen Bildung er durch Hirtenschreiben, Prüfungen und Zusammenkünfte zu heben suchte. Um auch denen, die sich dem geistlichen Berufe widmen wollten, von vornherein ein gründliches Studium zu ermöglichen, suchte Hommer vor allem das Trierer Priesterseminar, dessen Professoren ihm zu alt und deren Lehrweise ihm den Zeitansprüchen nicht mehr gerecht zu werden schien, durch Hinzuziehung neuer Professoren wieder zu beleben. Da es nun an Geld mangelte, ältere Professoren nach Trier kommen zu lassen, sah er sich gezwungen, jüngere Theologen zu berufen, und entschied sich dabei lediglich für Schüler des Bonner Professors Hermes, dessen Methode ihm am meisten zusagte.

Als der Bischof den Lehrkörper des Seminars so weit geordnet hatte, wandte er sich dem Lehrplan zu und bestimmte, daß an Stelle des dreijährigen theologischen Kursus ein vierjähriger eingeführt werden sollte. Diese Verordnung brachte jedoch dem Bischof bald Unannehmlichkeiten und Verdruß. Die Seminaristen nämlich waren über diese Verlängerung ihres Studiums ungehalten, und es entstanden im Frühjahr 1831 Unruhen im Seminar, in deren Verlauf ein Professor beleidigt und schließlich zwei Professoren die Vorlesungen von seiten der Zuhörer gekündigt wurden.

Bei dieser „Revolution", die allerdings bald beigelegt wurde, zeigte sich deutlich, welcher Geist damals in einigen Kreisen der Trierer Theologen herrschte und mit welchen Schwierigkeiten Hommer zu kämpfen hatte. Die streng römische Richtung sah diese Unruhen im Seminar als erstes Zeichen der Reformbewegung an und schrieb die ganze Schuld an diesen Vorkommnissen der liberalen Richtung zu. Die eigentliche Reformbewegung, die den Höhepunkt in dem Streite zwischen diesen beiden Strömungen in der Diözese Trier bildete, setzte jedoch erst einige Monate später ein. Im Sommer 1831 begann eine in Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt bereits bestehende Bewegung, die Reformen in der Kirche, vor allem Abschaffung des Zölibates, zum Ziele hatte, auch im Trierer Bistum aufzuleben. Anfang des Monats August erschien in den Buchhandlungen Triers eine Broschüre: „Aufruf an die katholische Geistlichkeit Deutschlands von Junius Sempronius Grakchus." Der Verfasser dieser Schrift geht im Vorwort auf die Frage ein, wer der katholischen Kirche in Deutschland eine neue Verfassung, „so wie die Bedürfnisse der Zeit und die Eigentümlichkeit des deutschen Volkes sie fordern", erteilen könne. Er kommt zu dem Schlusse, daß weder durch Rom,

noch durch die Bischöfe, noch durch die Regierung, sondern nur unter dem Schutze der Regierung durch die Arbeit der Geistlichen selbst dieses Ziel zu erreichen sei, und ruft alle „Brüder“ auf, „durch gemeinsames Streben mit Mut, Standhaftigkeit und Kraft das „große Werk“ in Angriff zu nehmen. Nach diesem Vorwort folgt ein Vorschlag für eine Verfassung der deutsch-katholischen Kirche mit folgenden Änderungen des bisherigen Zustandes: Einschränkung der Rechte des Papstes, deutsch-katholische Kirche unter einem Primas mit Senat, Provinzialsynoden, Gehaltsänderungen zu Gunsten der unteren Geistlichen, Änderung der Examensordnung, Abschaffung des Zölibates, des Breviers, der Fasten und Abstinenzen, Änderung der Liturgie, Muttersprache im Gottesdienst u. a. m. Die Seele und der Ausgangspunkt der Trierer Reformbewegung ist wohl in dem damaligen Priester an der Strafanstalt in Trier, Hansen, zu sehen. Er sandte bereits im Juni 1831 Briefe an Freunde und Bekannte, um sie für seine Pläne zu gewinnen. Ihm schlossen sich bald als Werbegenossen ein Pfarrer Wester, der als einer der eifrigsten Mitglieder des Vereins bezeichnet wurde, und andere mehr an. Ersterer versandte sogar Schreiben in die Erzdiözese Köln. Meistens war diesen Schreiben ein kurzer Plan des Unternehmens beigefügt mit der Bitte, den Zweck des Vereins zu verschweigen, „weil natürlich ein dichter Nebel das ganze Vorhaben solange verhüllen muß, bis die erforderliche Anzahl Mitglieder geworben ist.“

Um von den Absichten und Wünschen dieser Neuerungssüchtigen ein besseres Bild zu bekommen, mag der Plan, der bisher noch nicht veröffentlicht worden ist, wörtlich folgen: „Da es gewiß ist, daß unsere Bischöfe durchgreifende Verbesserungen in der Kirchendisziplin vorzunehmen wünschen, und da es aber ebenso gewiß ist, daß sie nur von der Furcht, bei ihrer Geistlichkeit in dieser Hinsicht keine gute Aufnahme zu finden, von der Ausführung ihrer schönen und heiligen Vorsätze zum Nachteil der ihnen anvertrauten Diözesen abgehalten werden, so ist es Pflicht für uns Geistliche, denen das Wohl der Kirche am Herzen liegt, unseren verehrten Oberhirten auf eine unzweideutige Weise darzutun, daß wir bereit sind, sie in ihren desfallsigen löblichen Unternehmungen nach Kräften zu unterstützen. Die Geistlichen können aber diesen Beweis ihrer Bereitwilligkeit für eine so heilige Sache — wie eine zeitgemäße und notwendige Verbesserung und Umgestaltung der Kirchendisziplin ist — tätig mitwirken zu wollen, nicht besser geben, als wenn sie in ihrer Sphäre mit besonnenem Ernst Hand ans Werk legen und dasselbe auf eine würdige und frommende Weise ausführen. Sie müssen sich aber bei diesem Streben ein zweifaches Ziel setzen, nämlich die kirchliche Verbesserung a) in Beziehung auf das Volk und b) in Beziehung auf die Geistlichkeit.

a) In Beziehung auf das Volk.

Dem Volke muß der Anteil am Gottesdienste wiedergegeben werden, welchen die Natur der Sache ihm zuweist. Die ganze Liturgie ist daher zeitgemäß umzugestalten, um die Erbauung des Volkes zu heben. Die deutsche Muttersprache muß auch die Sprache des Gottesdienstes sein, indem hierdurch der fromme Zweck außerordentlich befördert wird. Das Dispensationswesen, welches dem Volke unnützerweise vieles Geld entzieht, darf nicht länger fortbestehen, und die gebotenen Fasten und Abstinenzen, welche mehr Veranlassung zur Übertretung als zur Beförderung der Tugend bieten, können der verän-

derten Zeitumstände wegen nur noch als zu empfehlende Tugendmittel beibehalten werden.

b) In Beziehung auf die Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit muß diejenige Stellung in der menschlichen Gesellschaft und in der Kirche erhalten, welche ihr zur Aufrechterhaltung ihrer Würde, zum freien, freudigen und segensreichen Wirken ersprießlich und notwendig ist, oder worauf sie von der Natur einen unverjährbaren, gerechten und billigen Anspruch hat. Ihre natürlichen und amtlichen Rechte müssen teils hergestellt, teils gesichert werden. Das Examen pro cura hört für diejenigen Geistlichen auf, welche es einmal mit Ehre bestanden haben und den Vorwurf nicht verdienen, daß sie ihre Berufswissenschaften vernachlässigen. Die Verleihung der Pfarreien muß nach so feststehenden Grundsätzen geschehen, daß das Verdienst dabei volle Berücksichtigung findet; indem dieser Gegenstand zu tief in das kirchliche Leben eingreift, als daß er als eine bloße Gnadensache behandelt werden dürfte. Die Pfarreien sollen das Recht haben, sich ihre Dechanten und Definitoren frei zu wählen. Die Diözesansynoden müssen wieder hergestellt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, soll folgendes Mittel in Anwendung gebracht werden: In jeder Diözese bilden die Geistlichen, welche bereit sind, die nach obigen Grundsätzen angedeutete Reformation in der Kirche befördern zu helfen, unter sich eine Vereinigung, um dem vorgesteckten Ziele auf eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Weise entgegenzuschreiten. An der Spitze dieser Vereinigung steht ein Ausschuß, damit das Ganze mit Einheit geleitet werde. In jedem Dekanate bildet sich eine Lesegesellschaft, mit pastoralen Konferenzen verbunden. Wenn die Zahl der Gleichgesinnten groß ist, so erhält jede Definition ihre Lesegesellschaft. In dieser Lesegesellschaft werden zweckmäßige Schriften gelesen, um die Gleichheit der Gesinnung und Ansichten möglichst zu befördern und zu befestigen. In jedem Dekanate steht ein bewährter Mann als Direktor an der Spitze. Unter seiner Oberleitung stehen auch die Lesegesellschaften in den einzelnen Definitionen, welchen er taugliche Männer vorsetzt. Er unterhält die Korrespondenz mit dem leitenden Ausschuß, von welchem er die erforderlichen Instruktionen empfängt, und wohnt den jährlichen Generalversammlungen bei. — Die Mitglieder verbreiten mit Wort und Tat, indem sie ihre Pfarreien durch gediegenen Unterricht auf eine Verbesserung der Kirchendisziplin vorbereiten, und indem sie mit kluger Behutsamkeit nach und nach das Zweckdienliche wirklich einführen. Auf den Kapiteln müssen sie sich tätig beweisen, damit sie die Majorität oder, wo dieses noch nicht möglich sein sollte, vorerst einen bedeutenden und wirksamen Einfluß gewinnen. Wird hier Kraft entwickelt, so werden die Oberbehörden keinen Anstand nehmen, das Notwendige und Unabweisliche zu bewilligen; und sind die Diözesansynoden einmal wieder ins Leben getreten, so werden die Mitglieder hier zur Beförderung der guten Sache alle rechtlichen Mittel aufbieten, welche ihnen zu Gebote stehen. Damit ihre Anträge auf den Kapiteln sowohl, als wie auch auf den Synoden durchgehen mögen, müssen in den einzelnen Dekanaten vorbereitende Beratungen gehalten werden, und die Mitglieder sind demnächst gehalten, die besprochenen Anträge, sobald sie zur Sprache gebracht werden, nach Kräften zu unterstützen. Um der ganzen Wirksamkeit des Vereins Gewicht zu geben, werden die Mitglieder stets dahin streben, daß sie sich durch

Wissenschaft und Tugend auszeichnen. Die Geistlichen, die Lust und Mut haben, sich dieser Vereinigung anzuschließen, müssen sich in allen Verhältnissen als Brüder betrachten und behandeln; und sollte je einer im Kampfe für die heilige Sache, welche sie mit allen Kräften befördern und verteidigen wollen, gekränkt oder verfolgt werden, so müssen sie sich seiner brüderlich annehmen, ihn mit Rat und Tat so unterstützen, wie jeder wünscht, daß er selbst in einem ähnlichen Verhältnis unterstützt werden möge. Dieses Band der Bruderliebe mit Aufrichtigkeit um uns geschlungen, wird uns Kraft und Stärke geben, Vertrauen und Mut einflößen. Brüder! alle für einen und einer für alle, und das hohe Ziel wird bald erreicht sein."

Die Ideen dieses Planes waren nach Aussagen des Hauptverfassers Hansen aus der konstitutionellen Kirchenzeitung und aus einer politischen Zeitung, die zu Straßburg erschien und den Titel „Das konstitutionelle Deutschland" führte, genommen.

Im Anfange des Monats Juli wurden im Bitburger Dekanate Einladungen zu einer Versammlung der „liberalen Partei" rundgeschickt. Diese Versammlung sollte in Echternach in Luxemburg stattfinden und die in dem Plane bereits erwähnte Lesegesellschaft für das Dekanat Bitburg errichten. Am 12. Juli fand diese Versammlung statt, an der neun Geistliche, darunter Hansen, teilnahmen. In dem Hause, in dem die Zusammenkunft war, wohnten fünf Mädchen ohne männlichen Vorstand, was ein schlechtes Licht auf die Versammlung warf und den Geistlichen besonders verübelt wurde.

Am 28. Juli, also gleich nach dieser Tagung, richtete Hansen ein Schreiben an den Bischof mit der Bitte, die Synodalkonferenzen wieder einzuführen als Wunsch der Mehrheit der Geistlichen. Auf diesen Synoden wollten die Reformer dann, wie bereits in dem angeführten Plane gesagt ist, die anderen Forderungen nach und nach durchsetzen.

Trotz des Versuches, das Bestehen und die Ziele des Vereins geheim zu halten, drang doch allmählich die Sache durch ins Volk und kam zu Ohren der geistlichen Behörden. Vor allem erregte das Gerücht von der Versammlung in Echternach allgemeine Unruhe. Die Düsseldorfer Zeitung, die gegen die Reformer auftrat, berichtete darüber in einem Artikel vom 28. Oktober: „Diese Versammlung trug nicht wenig bei, die Volksmeinung, es sei um Aufhebung des Zölibatgesetzes zu tun, zu bestätigen. Dies Gerücht war einige Tage darauf durch Reisende, die von Echternach nach Trier gekommen waren, in der Stadt verbreitet . . . . Je mehr die Sache noch im Dunkeln lag, desto Schlimmeres argwohnte das Volk und sprach allenthalben laut und öffentlich seine Mißbilligung und seinen gerechten Unwillen über alles das aus, was in der Tendenz eines solchen Planes, wovon man noch kein Beispiel in unserem Bistum habe, gelegen sei."

Um sich über die ungewisse Lage in seinem Bistum Aufklärung zu verschaffen und notfalls einschreiten zu können, forderte der Bischof von den Dekanen und Definitoren nach und nach Berichte ein, wie weit in ihrem Bezirke sich dergleichen Umtriebe bemerkbar machten. Im Laufe des Monats August gingen zahlreiche Meldungen über die Werbversuche Hansens und seiner Anhänger ein. Außerdem kamen dem Bischof noch von anderen Seiten Mitteilungen über die Vorkommnisse und die Stimmung in der Diözese zu, und bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, daß auch die kurialistische Partei sich mehr und mehr zu regen begann. Besonders erwähnenswert ist von diesen

Schreiben ein Brief des Pfarrers Raab in Trier vom 1. September, der so recht zeigt, wie man den Bischof behandelte und ihm drohte. In diesem Briefe heißt es u. a.: „Ich wage es kaum, die Ausdrücke mancher Geistlichen hier anzuführen. Greift der hochwürdigste Herr Bischof nicht schnell, nicht kräftig ein, sagen sie, so trennen wir uns von Ihm und wenden uns nach Rom. Einmal ist es Zeit, die römisch-katholischen Priester von den so sich nennenden deutsch-katholischen zu unterscheiden, wenn das Ansehen der ersteren erhalten bleiben soll."

Am 2. September reichte Pfarrer Dewora von Trier ein „Umschreiben in Bezug auf die geheimen Umtriebe mehrerer ausgearteter und gewissenloser Geistlichen an die Pfarrer des Stadtkapitels" dem Bischof zur Genehmigung ein. Darin forderte Dewora auf, die Reformer zu bekämpfen und zur gemeinsamen Beratung jeden Monat eine Zusammenkunft abzuhalten. Der Bischof billigte diesen Vorschlag sofort und schrieb am folgenden Tage, daß es ihm sehr angenehm sei, wenn Dewora zur Unterdrückung der geheimen Umtriebe ihm hilfreiche Hand leisten wolle. Der Oberpräsident Pestel aus Düsseldorf übermittelte dem Bischof in einem Schreiben vom 7. September eine Reihe Namen von Pfarrern, die ihm „aus zuverlässigen Quellen" als Beförderer der Reformbestrebungen angegeben worden seien. Hierdurch wurden dem Bischofe wichtige Fingerzeige gegeben, wo und gegen wen er weiter einzuschreiten habe.

Inzwischen nahmen die Zeitungen Stellung zu den Reformbestrebungen, und der Streit einerseits zwischen der römischen und der aufgeklärten Richtung und andererseits beider Strömungen gegen den Bischof brach öffentlich aus. Für die neuerungssüchtigen Geistlichen trat der „Westbote" in die Schranken und bezeugte in Nr. 100 vom 16. September „der aufgeklärten Geistlichkeit des Bistums Trier den vollesten Beifall". Die Aschaffenburger „Katholische Kirchenzeitung" dagegen drohte in Nr. 70 vom 1. September den Reformern an, daß es nur der Weckung des katholischen Sinnes im Volke bedürfe, und das Gesindel würde weggejagt, wie es bereits einigen dieser Patronen, die den hl. Charakter, mit dem die Kirche sie bekleidet hat, verleugneten, im Herzogtum Nassau ergangen sei, wo die Gemeinde sie ausgeprügelt oder mit einem Zehrpfennig verabschiedet hätte. Ein weiterer Bericht vom 1. September folgte in Nr. 77 und 78 vom 25. und 29. September, in dem als „Grund und Boden", auf dem das „Ganze entsprossen" ist, „die Fleisches- und Sinneslust" bezeichnet wird. Dann geht der Verfasser dieses Artikels zu einem Angriffe auf die bischöfliche Behörde über, weil sie untätig dem Treiben der Reformer gegenüber bleibe. „Auffallen muß es", so heißt es weiter, „daß der Herr Bischof, der doch einen großen Teil des Jahres auf Visitationen seiner Diözese zubringt, während all der Zeit nicht eine einzige Spur dieser Umtriebe unter seinem Klerus sollte entdeckt haben. — In unseren Tagen tuen es auch kirchliche Visitationen nicht mehr, bei denen sich das ganze Geschäft auf prachtvolle Empfänge, Ein- und Abzüge und auf einige Formalitäten beschränket, die ohne alle weiteren Folgen sind, als daß dem einen unverdienter Tadel, dem anderen unverdientes Lob und Beförderung zuteil wird. Möchten doch die Herren Bischöfe Deutschlands ihre Augen öffnen und den Abgrund sehen, der sich vor ihnen auftut! — Möchten sie ihren Hirtenstab, das Sinnbild ihrer Macht und Pflicht, nicht vergebens tragen!

Möchten sie den ausgearteten Söhnen aus Liebe zu den noch nicht Verführten mit Ernst begegnen! . . . .“

Die Redaktion der Zeitung fügte diesem Artikel hinzu, daß es zu erwarten sei, daß diese Mitteilung des Korrespondenten hinreichen würde, den Herrn Bischof zu bestimmen, diesen lichtscheuen Umtrieben unverzüglich ein Ende zu machen.

Der „Religions- und Kirchenfreund“ gab im Oktoberheft 1831 den bereits angeführten Brief des Pfarrers Raab anonym wieder und sprach in einer Anmerkung die „angenehme Erwartung“ aus, „bald noch melden zu können, wie der Bischof kirchlich eingeschritten“ sei.

Am 10. September erließ der Bischof den von den Gegnern der Reformen so sehnsüchtig erwarteten Hirtenbrief. „Unseren Diözesanen Gruß und Segen im Herrn! Wenn der heilige Apostel Paulus den zu sich berufenen Vorstehern der Kirche zu Ephesus, und in ihren Personen allen Bischöfen der christkatholischen Kirche sagt: „Gebet acht auf Euch und auf die ganze Herde, über welche Euch der heilige Geist als Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, dann gilt dieses, obwohl für alle, dennoch ganz besonders für diejenigen Zeiten, wo der Glaube oder die Sitten oder auch nur die Gesetze, welche die Kirche zum Wohl der Gläubigen eingeführt hat, angegriffen oder bedroht sind. Solche Zeiten gab es, seit die Kirche besteht, oft, wo einige der Glaubenslehren angefochten und bestritten wurden. Die Bischöfe, eingedenk ihres Berufs, treu zu wachen über die ihnen anvertraute Herde, und die heilige Erbschaft der göttlichen Offenbarungen rein zu erhalten, treten jederzeit mit Kraft und Nachdruck auf gegen die in Schafspelzen so oft in die Kirche Gottes sich einschleichen wollenden Wölfen. Ihr Bemühen ward gesegnet vom Herrn, die Kirche gereinigt von denen, welche nur äußerlich mehr derselben angehört hatten; und obwohl auch die Zahl der Gläubigen etwas abnahm, so traten doch nur diejenigen aus, oder wurden ausgeschlossen, die schon aufgehört hatten, der Kirche anzugehören; die Kirche aber selbst gewann durch mehr hervorstrahlende Einmütigkeit und Gottseligkeit. Was auf das Verderben der Kirche abgesehen war, trug nach den unerforschlichen Ratschlüssen Gottes zu ihrer Verherrlichung bei. In unseren Tagen werden zwar die Glaubenslehren unserer heiligen katholischen Kirche von Mitgliedern derselben nicht angegriffen; aber ein Verein von einigen Geistlichen, der sich gebildet haben soll, um dahin zu arbeiten, daß gewisse allgemeine kirchliche Vorschriften aufgehoben werden möchten, ist es, was, wie wir vernommen haben, die Gläubigen unseres Sprengels in Unruhe versetzt. Auch hat uns dieses Gerücht höchst betrübt, indem jene Männer, mit ihrer ganz besonderen Meinung und Ansicht, der Meinung und Ansicht der Vorgesetzten und der ganzen Gemeinde entgegentreten. Diejenigen kirchlichen Einrichtungen und Gesetzen der Kirche, die sich Jahrhunderte hindurch Reihe von Jahrhunderten hindurch mit der Kirche selbst auf das innigste verbunden waren, läßt dieselbe sich nicht durch den kühnen Versuch solcher unberufenen Männer rauben. Wenn die Glaubenswahrheiten und die Sittenvorschriften unserer Kirche uns heilig sein müssen, dann können wir nicht gleichgültig sein gegen die mit denselben in Verbindung stehenden und aus denselben hervorgegangenen Einrichtungen und Gesetzen der Kirche, die sich Jahrhunderte hindurch sehr heilsam bewährten. Eine Gleichgültigkeit in dieser Sache wäre

das entehrende Zeichen eines gegen seine Kirche und ihre Einrichtung kalten Herzens — einer Lauigkeit, die eher das Ersterben eines christlich frommen Sinnes als dessen Aufblühen ankündigte. Dem Herrn danken wir, daß, wie wir vernahmen, unsere Diözesanen eine solche Anhänglichkeit an unsere Kirchengesetze haben, daß sie nur mit Abscheu von einem Versuch hören, der unsere kirchlichen Einrichtungen zu untergraben droht. Es tut unserem Herzen wohl, zu hören, daß unsere Diözesangeistlichkeit und die gläubige Herde einstimmig ihre mißbilligende und tadelnde Stimme darüber hören läßt. Wir fassen zu der Barmherzigkeit Gottes das feste Vertrauen, daß er den warmen Sinn unserer Diözesanen für unsere heilige Kirche und ihre Gesetze erhalten, und unser Bemühen segnen werde, womit wir da, wo sich etwa in unserem Sprengel ein Auflehnen gegen die kirchlichen Einrichtungen zeigen sollte, dasselbe zu ersticken brachten, und hegen zu unseren Diözesanen das Zutrauen, daß sie nach Kräften dazu mitwirken werden. Gegenwärtiges soll am nächsten Sonntage in und um Trier und in allen Pfarrkirchen unseres Sprengels, wo diese Aufregungen bekannt sind, dem gläubigen Volke öffentlich von der Kanzel verkündet werden, in jenen Gegenden aber, wo davon nichts bekannt ist, den Herren Seelsorgern zur Nachricht dienen."

Die streng römisch Gesinnten waren mit diesem Einschreiten nicht zufrieden, weil es nicht streng genug, die Reformer, weil es ihnen zu streng war. Darum kümmerte sich der Bischof jedoch nicht, sondern suchte im Stillen seine Maßregeln durchzuführen. Am 22. September und am 13. Oktober ließ er eine Reihe verdächtigter Geistlicher in außerordentlichen Sitzungen vernehmen. Darauf erfolgte dann Bestrafung je nach dem Maße der Beteiligung. So suchte Hommer das Übel an der Wurzel zu fassen und ihm die Möglichkeit eines Erfolges innerhalb seiner Diözese zu nehmen. Dies gelang ihm auch nach und nach, wenn auch der Kampf in den Zeitungen und Zeitschriften einstweilen noch forttobte. Die Flugschriften der Reformer erschienen zum größten Teil in der „Pamphletsfabrik" in Zweibrücken, während die Gegenschriften in Trier, Koblenz, Köln, Aachen, Düsseldorf und Würzburg erschienen.

Die Äußerungen in der Presse und die Erregung im Volk veranlaßten den geheimen Verein, früher, als ursprünglich beabsichtigt war, seinen Reformplan der Öffentlichkeit zu übergeben. Dieses geschah im Oktober in der Schrift „Reformen in der katholischen Kirche, so wie sie gewünscht und bezweckt werden von einem Verein katholischer Geistlichen in der Diözese Trier". In den Jahren 1831—32 erschienen noch weitere drei Heftchen unter diesem Titel. Die Absicht, das Zölibatgebot abzuschaffen, wurde bestritten und nur acht Reformpunkte aufgestellt, die sich im wesentlichen mit den in dem oben erwähnten Plane angegebenen Punkten deckten. Bald nach der Veröffentlichung des ersten Heftchens erschien aber schon eine Erwiderung darauf in der Broschüre „Kurze Erklärung der Reformen in der katholischen Kirche" von einem katholischen Pfarrer am Niederrhein. Der Verfasser dieser Erwiderung behauptete, daß es schwer anzunehmen sei, daß die Reformer das Zölibatgebot unangetastet lassen wollten. Daß er recht hat, beweist folgender Brief eines Mitgliedes des geheimen Vereins an einen Freund vom 4. Juli 1831: „. . . Wie nun in vielen anderen Diözesen, so hat sich auch in der Trierischen ein Verein von Geistlichen gebildet, dessen Zweck ist, eine schrift-, vernunft- und zeit-

gemäße Umbildung des Gottesdienstes und der Liturgie zu befördern .... das ebenso vernunft-, als schrift- und naturwidrige Zölibat aufzuheben ...."

Ebenfalls von einem katholischen Pfarrer am Niederrhein war die Schrift „Worte des Friedens" verfaßt, worauf im Dezember 1831 als Erwiderung „über die Worte des Friedens" erschien. Der journalistisch und polemisch rege Pfarrer Wolf von Kleinrinderfeld bei Würzburg verfaßte ein „Sendschreiben an seine katholischen Glaubensbrüder im Bistum Trier", in dem er die Reformpunkte angriff. Auf dieses Sendschreiben erschien eine „Dankadresse der katholischen Glaubensgenossen des Bistums Trier an den Herrn Pfarrer Lorenz Wolf", die den Pfarrer zu verspotten suchte. In Koblenz erschienen 1831 die beiden Schriften „Würdigung des Zölibates nach der Vernunft und Offenbarung zur Rechtfertigung des Zölibates der katholischen Geistlichen" und „Das Urteil der alten und der neuen Welt über das Zölibat der Priester". Die letztgenannte Schrift wurde unter dem Pseudonym Julius Classicus erwidert, „beleuchtet und mit Anmerkungen bereichert", 1832 neu herausgegeben. Letzterer verfaßte auch die Schrift: „Die Fahnenjunker in Trier", worauf in Düsseldorf „Der Deckel vom Topf oder: offene Erwiderung auf die Fahnenjunker in Trier" erschien und in Trier selbst Professor Biunde unter Mitwirkung seiner Kollegen Scholl, Rosenbaum und Boner mit der Schrift: „Beleuchtung der Schrift Die Fahnenjunker" antwortete. Darauf antwortete Julius Classicus wiederum mit „Die Fackeljungen in Trier oder Heimleuchtung der Beleuchtung der Fahnenjunker". Außerdem schrieb er noch „Die Keuschheitswächter, ein Beitrag zur Geschichte der Trierischen Reformen".

Auf eine weitere anonyme Schrift „Zwei heilsame Erinnerungen an Julius Sempronius Grakchus" erschien eine Erwiderung „Junius Sempronius Gracchus gerechtfertigt durch sich selbst" unter dem Pseudonym Julius Tutor.

Bezeichnend für das Streben der Reformer ist die Wahl der beiden Pseudonyme Julius Classicus und Julius Tutor, die ebensowenig willkürlich gewählt sein werden, wie das Pseudonym Sempronius Gracchus. Bei der national-gallisch-keltischen Bewegung im Jahre 70 n. Chr. waren J. Classicus und J. Tutor die Hauptführer dieser Bewegung in Trier. Durch die Wahl der Namen dieser Männer hatten wohl die betreffenden Reformer, die sie als Decknamen gebrauchten, ausdrücken wollen, daß sie jetzt auf kirchlichem Gebiete die Loslösung von Rom anstrebten, die damals Gallien auf politischem Gebiete verlangte.

Als die „novarum rerum studiosi" einsahen, daß sie mit ihren Streitschriften nicht zu ihrem Ziele gelangten, suchten sie zur Beförderung ihrer Absichten eine Organisation für ganz Deutschland zu schaffen. In Zweibrücken erschien zu diesem Zwecke die Schrift: „Aufruf an die Deutschen zur Bildung eines Nationalvereins zur Beförderung der echt kirchlichen Aufklärung und einer gründlichen, kirchlichen Reformation". Aber auch diese letzten Bemühungen blieben ergebnislos. Die Bewegung schlief ein und fand noch im Jahre 1832 ihr Ende.

Hatte Hommer nun in diesem Streite ein durchaus zielsicheres und korrektes Handeln an den Tag gelegt, so zeigt sich auch bei der zweiten Frage, der sog. Mischehenfrage, daß Hommer, wenn er auch

vorübergehend den Forderungen der preußischen Regierung nachgegeben hat, dennoch stets das kirchliche Interesse hochzuhalten suchte. Die wichtigsten Momente dieses Mischehenstreites, soweit sie zur Beurteilung Hommers in Frage kommen, sind kurz folgende:

Bereits als Generalvikar hatte Hommer Gelegenheit, die preußische Stellung in der Mischehenfrage kennen zu lernen, die vor allem seit dem Jahre 1817 in den Vordergrund trat, nach zwei Jahren aber wieder an Bedeutung verlor, da die Regierung sich, wie ein Brief Hommers vom 12. Juni 1822 an Bischof Sailer beweist, von da ab in dieser Frage passiv verhielt. Der Stein kam erst wieder zum Rollen durch die Kabinettsordre des Königs vom 17. August 1825, durch die er anordnete, daß von jetzt an die Kinder aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters zu erziehen seien. Da die Bischöfe dieser Verordnung nicht nachkommen wollten, gestattete die Regierung, daß diese Angelegenheit dem Papste zur Entscheidung übergeben werden sollte. Das Ergebnis der nun zwischen Preußen und dem Papste gepflogenen Verhandlungen war das Breve Literis altero vom 25. März 1830. Da die Regierung mit diesem Breve nicht zufrieden war, suchte sie den Grafen Spiegel durch persönliche Verhandlungen für ihren Standpunkt zu gewinnen und berief ihn nach Berlin. Das Resultat dieser Verhandlungen war die geheime Konvention vom 19. Juni 1834, die im wesentlichen das päpstliche Breve preisgab.

Am 29. Juli 1834 trat auch Hommer als letzter der Suffraganbischöfe diesem Abkommen bei, empfand jedoch kurz nach der Unterzeichnung schon Gewissensbisse. Am 21. August desselben Jahres schrieb er an den Bischof Droste-Vischering von Münster über den Beitritt zur Konvention u. a.: „Dieser mein Entschluß gründet sich darauf, daß ich hoffte, das Los der katholischen Kirche würde dadurch gebessert werden und die Gesinnung der evangelischen mildern. Ich glaubte auch, daß jede Forderung zu einer Gegenforderung reizt, der evangelische Teil ungezwungen eher in die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion einwilligen würde, als wenn er hierzu durchaus angehalten werden sollte. Dann fürchte ich auch, daß Seine Majestät, welche die Sache zur eigenen Angelegenheit gemacht zu haben scheint, bei fernerer Widersetzlichkeit zu strengeren Vorkehrungen, wie er schon manchmal angedroht, schreiten, und dadurch die Lage der Katholiken schlimmer werden könnte. — Die Interpretation des päpstlichen Breve ist zwar logisch, aber zuweilen doch auf die Spitze gestellt. Indessen sieht man doch der ganzen Fassung des Breve an, wie sehr seine Heiligkeit den Frieden der Kirche und der Staaten selbst wünscht, und daß er nachgibt, was er mit Aufrechterhaltung seiner Würde nachgeben kann; auch dieses trug zu meinem Entschlusse bei. Ich kenne die Gründe, welche Eure bischöflichen Gnaden zu dem Ihrigen bewogen haben, nicht; aber ich stelle mir vor, daß es ungefähr die nämlichen sein würden; würden es aber andere und wichtigere sein, so würden sie mich noch mehr beruhigen. Dem ungeachtet liegt mir seit meiner Unterschrift die Sache doch schwer auf dem Herzen, und ich stelle mir die Widersprüche schon vor, welche wir von allen denen zu erwarten haben, die früher so fest auf dem geforderten Versprechen bestanden. Ich kann es nicht leugnen, daß ich noch nachher den Briefwechsel, welchen ich mit verschiedenen Herren in dieser Materie, besonders mit Ihrem Herrn Bruder Weihbischof, damaligen Generalvikarius, in den Jahren 1817 und 1819 geführt habe,

nochmal durchgelesen habe, und muß mich wundern, mit welcher Energie und Festigkeit Ihr Herr Bruder allen Zumutungen widerstanden hat, während jetzt auf einmal alles hingegeben ist. Freilich hat sich seit jener Zeit manches geändert, und die Lage ist nicht mehr die nämliche; allein ich kann mich doch des Nachdenkens über die Folgen, welche der Schritt haben wird, nicht entschlagen. Was am meisten mir Nachsinnen macht, ist: daß man die guten Aussichten, die man uns gemacht hat, vielleicht doch nicht wird in Erfüllung gehen lassen, sondern noch gar, wenn eine Zeitlang vorüber sein wird, noch andere und stärkere Forderungen machen wird. Da tröstet mich der Gedanke: „Gott verläßt seine Kirche nicht. . . .“

Dasselbe beklommene Gefühl äußerte sich in folgenden Zeilen aus einem Briefe an den Erzbischof vom 7. September 1834: „. . . Was das Geschäft selbst angeht, so war ich zwar mit der Art, wie es geleitet worden ist, im voraus einverstanden; doch kann ich nicht leugnen, daß ich wegen den Folgen, welche es haben wird, oft noch sehr unglücklich war; aber das Zutrauen zu Eurer erzbischöflichen Gnaden, welches Höchstsie anzuerkennen mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, und die Überzeugung von der tiefen Weisheit und der ganz eigenen Umsicht Eurer erzbischöflichen Gnaden, womit Sie dergleichen wichtige Gegenstände jederzeit zu übersehen die große Gabe besitzen, haben meine Bedenklichkeiten besiegt und mich vollends für den Beitritt bestimmt . . .“

Die geheime Konvention sollte aber bald zu einem offenen Geheimnis werden. Das „Iournal historique et littéraire de Liège“ brachte sie bereits am 1. Oktober 1835 unter der Überschrift „Instruction secrète du Gouvernement Prussien sur les mariages mixtes“. Man erfuhr nun auch in Rom, wahrscheinlich durch das Journal, von der geheimen Instruktion. Um nun den Papst zu beruhigen, sollten die Bischöfe Rechenschaftsbericht nach Rom schicken.

Der Bericht Hommers vom 1. Oktober 1836 lautete: „Mirum videri potuit, Sanctissime Pater, me pro auxilio quod Provinciae Coloniensis Praesulibus literis Pii VIII. gloriosae memoriae Pontificis Maximi de 25 Martii 1830 in matrimoniis mixtis per opportune allatum est, gratias iam dudum debitas nondum egisse. Aetatis provectioris et corporis infirmi excusatione uti possem, nisi alia gravior causa subesset: exspectandum putavi, Sanctissime Pater, donec experientia doctus de mutato huius rei statu referre possem. Quam primum, quae promulgationem Brevis Apostolici remorabantur, impedimenta politica sublata fuerunt, illud communicavi cum Parochis, quos gravissime exhortatus sum, ut sententiam eius, disciplinae ecclesiasticae adhaerentes, accurate exequerentur, id quod encyclica narrat, cuius exemplum humillime appendi. In dubiis Parochorum resolvendis et toto negotio tractando ita versatus sum, ut, quantum licuit, memor essem instructionis a Cardinale Albano scriptae, quam Pius VIII. Brevi Apostolico adiungi voluit. A cuius sententia, si quando ob temporum difficultatem pro ungue discedendum fuit, id tamen raro et aegre et suadente necessitate factum est. Tota res ita nunc comparata est, Sanctissime Pater, ut non omnes quidem difficultates sublatae sint, quibus ut Sancta Sedes Apostolica subvenerit, rogabamus; sed quae salva Ecclesiae Catholicae disciplina concedi poterant, concessa sunt. Quod summum beneficium Sanctae Sedi Apostolicae, Tibique, Sanctissime Pater, accep-

tum refero, deque eo gratias humillimas ago. Donec vita suppetet, quantum potero disciplinam ecclesiasticam in hac re tueri, et id ut exequi valeam, opem divinam implorare non desinam. Cetera, cum istius negotii exitus potissimum ex rerum circumstantiis, inprimis autem e sacrorum pastorum cura et providentia dependeat, mihi quidem, Sanctissime Pater, ea de re iterum agi expedire non videtur, quippe quod nihil aliud foret, quam novas turbas ciere, et mala atrociora excitare, quam quae impedire volumus. Sed eam rem Tuo, Sanctissime Pater, indicio prorsus committo. Subscripsi haec, quo die Sacratissimum Corpus Dominicum pro viatico sumpsi, rebus humanis, si Deo placuerit, brevi valedicturus. Gregem meum Tuae, Sanctissime Pater, curae et sollicitudini humiliter commendans, rogo Apostolicam Benedictionem."

Die beabsichtigte Wirkung wurde jedoch nicht erreicht, denn der Bischof Hommer, von dem der Erzbischof Spiegel bereits 1834 schrieb, daß seine Gesundheitslage bedenklich sei und die Ärzte das Brustwasser befürchteten, war wirklich am Ziele seines Lebens angelangt. Am Tage vor seinem Tode trug das seit der Unterzeichnung der geheimen Konvention unruhige Gewissen noch den Sieg davon über den mit dem Tode ringenden Greis. Am 10. November schrieb er folgenden Reuebrief an den Papst: „Ad instantiam Regis nostri potentissimi, tres Episcopi Monasteriensis, Paderborniensis et Trevirensis cum suo Metropolita Praedecessori Tuo Leoni XII. gloriosissimae memoriae supplicarunt ut in puncto connubiorum mixtorum se lenius et apertius pronunciaret. Leo XII. Pontifex M. glor. mem. morte praeventus responsa reddere non potuit. Resolutionem vero dedit Pius VIII. P. M. gl. mem. per Breve de dato 25. Mart. 1830; at Breve laudatum, eo quod sensis et placitis suis eodem non satisfieri cognoverit, non fuit publicatum . Elapso triennio evocavit tandem Rex potentissimus Roma ministrum suum D. Bunsen, ac simul invitavit Archiepiscopum Coloniensem, ut res de matrimoniis mixtis ad placita sua componeretur. Illi tres, Rex ipse Archiepiscopus, et minister Bunsen , quin alii ministri Regii aut Episcopi in consilium vocati sint, rem absolverunt, ita quidem, ut Brevi Apostolico interpretatio lenior, quam fieri fas erat, daretur. Finita conventione Rex misit Archiepiscopum cum suo Secretario D. München Canonico Capitulari Coloniensi, qui ceteros Episcopos Monasteriensem, Paderbornensem et me disponerent, ut conventioni illi accederemus. Equidem tum pacis studio et persuasione commotus ita ab Ecclesia Catholica maiora mala averti posse, tum quia revera Brevi Pii VIII. P. M. gl. mem. quamvis contraria non contineat decisionibus a Sede Apostolica per Benedictum XIV. 29. Iunii 1748 Episcopis Poloniae et per Pium VII. 23. Aprilis 1817 et 31. Octobris 1819 mihi Vicario Apostolico Dioecesis Trevirensis ad dexteram Rheni ripam datis, mitioris tamen tenoris est, paratum me praebui, ut exemplum sequens Episcoporum Monast. et Paderb. conventis subscriptione mea assentirer, et ad instar illorum Episcoporum Vicariatui meo traderem instructionem adiacentem quae norma esset decidendi quaestiones circa matrimonia mixta orituras. Nunc vero morbo dolorissimo correptus in vitae discrimine versans, divina gratia illustratus ex actis illis Ecclesiae Catholicae mala gravissima oritura et Ecclesiae Catholicae canones et principia iisdem laesa esse perspectum habeo, ideoque quantum hac in re summi momenti erravi, poenitentia duc-

tus, libera mente et proprio motu retracto. Superest, ut humillime pedes Sanctitatis Tuae deosculans, Apostolicam Benedictionem suppliciter petam.

Über den Brief Hommers vom 1. Oktober schrieb Görres: „Der Oberregierungsrat Schmedding trifft am 1. Oktober, dem Sterbetage des früheren trierischen Bischofs, des hl. Nicetius, in Trier ein, den der zeitige Nachfolger, selbst dem Tode nahe, gewählt, sich feierlich mit den Sterbesakramenten versehen zu lassen. Eintretend in den Bischofshof, findet er den Kranken daher vom Domkapitel umgeben; wie er zwei Stunden später wiederkehrt, um das nun mit den bekannten Schlußworten vermehrte Danksagungsschreiben vorzulegen, weigert der Bischof die Unterschrift, bittend, daß man ihn die wenigen Tage, die er noch zu leben habe, ruhig lasse. Er unterschreibt erst zuletzt auf die Versicherung, daß alles nur eine Formalität sei, und nachdem er die Zuschriften der übrigen Bischöfe gesehen."

Dagegen suchte Bunsen gerade diesen Brief als eigenes Erzeugnis des Bischofs hinzustellen, und Nippold bezeichnete den Brief ausdrücklich als „eigenhändig geschrieben".

Wurde nun von der Regierungsseite behauptet, daß der Brief vom 1. Oktober 1836 von Hommer selbst verfaßt und für seine Gesinnung maßgebend sei, so wurde von dem letzten Brief das Gegenteil behauptet.

In der „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln" berichtet Bunsen: „Der Bischof von Trier hat namentlich bis zu seinem Ende nicht allein keinen Anlaß gefunden, irgend etwas an der von ihm freiwillig angenommenen und eingeführten Praxis zu ändern, sondern er hat vielmehr seine Überzeugung von der Notwendigkeit derselben, und wie die Kirche dadurch nicht bedroht werde, auf die feierlichste Weise in einem Bericht an das Oberhaupt seiner Kirche ausgesprochen. Er sagt in diesem merkwürdigen Schreiben, daß er seine Überzeugung an dem Tage ausspreche, an welchem er den Leib des Herrn genossen, und im Begriff, aus dieser Zeitlichkeit abzuscheiden. Der würdige Bischof lebte aber, obwohl in der äußersten Erschöpfung, noch sechs Wochen. Wenn nun nach seinem Tode ein, übrigens von ihm nicht geschriebenes, sondern nur unterzeichnetes Schreiben an den Papst, von seinem Todestage gestellt, zum Vorschein gekommen ist, welches seine Gewissensskrupel über das hinsichtlich der gemischten Ehen Getane ausdrückt, so kann dem Urteil der Verständigen und Unparteiischen überlassen werden, zu beurteilen, ob einem solchen Ausdruck mehr zu glauben sei, als einem ganzen Leben, und der mit der Berufung auf die heiligste Handlung versiegelten, im Angesichte des Todes, aber noch bei voller Besinnung niedergelegten, feierlichen und ausführlichen Erklärung . . . . ."

Friedberg bezeichnet die Widerrufung Hommers kurzweg als ein „lügenhaftes Gerücht" und ebenso urteilt Nippold u. a. m.

Dagegen schreibt Görres in seinem „Athanasius": „So zeugt ein Mann, den man persönlich gekannt haben muß, um das ganze Gewicht dieses seines Zeugnisses zu fühlen. Unter Verhältnissen in der ersten Hälfte seines Lebens aufgewachsen, die ganz anders standen, als jene, in die er später eingreifen sollte, hatte er freilich jene Stählung des Charakters sich nicht gewonnen, die die gegenwärtigen Zeitläufte erfordern; er konnte schwach sein, und durch Vorspiegelungen

eines falschen Friedens sich gewinnen, durch Drohungen von Nachteilen, die die Kirche heimsuchen würden, sich einschüchtern lassen. Aber redlich, aufrichtig und ehrlich, wie er war, und religiöser Gesinnung, konnte er, wie friedlich gesinnt er immer sein mochte, sein Gewissen wohl eine Zeit lang mit den Gründen, die ihn bestimmt, beschwichtigen, aber es auf die Länge nicht stillen, noch betäuben. Wir wissen von Augenzeugen, daß seine Gewissensunruhe vom Augenblicke seines Beitritts schon begonnen und daß sie nicht von ihm abgelassen, bis er durch jenes feierliche Bekenntnis der schweren Bürde sich entledigt."

Die Ansicht von Bunsen, Friedberg usw. dürfte wohl in Bezug auf das letzte Schreiben genügend durch die angeführten Briefe des Bischofs Hommer vom 21. August und 7. September 1834 entkräftet sein. Diese beiden Briefe motivieren dieses letzte Schreiben des Bischofs derart, daß die Ansicht von Görres wohl als die richtige anzusprechen ist. Haben nun Bunsen, Nippold usw. in Betreff des letzten Briefes nicht das Richtige behauptet, so dürfte wohl auch in der Streitsache um den Brief vom 1. Oktober 1836 das Urteil sich zu Gunsten Görres neigen, dessen Schilderung der ganzen seelischen Verfassung des Bischofs nach der Konvention viel eher entspricht. Außerdem widerspricht der Behauptung, der Brief vom 1. Oktober sei vom Bischof eigenhändig geschrieben worden, das „subscripsi" in dem letzten Satze des Briefes, wo ein einfaches scripsi sonst hätte stehen müssen.

Hiermit dürfte nun auch die Stellung des Trierer Bischofs in Betreff der Mischehenfrage klar und zu seinen Gunsten ins rechte Licht gestellt worden sein.

□ o □

Beichtsiegel durch Gebrauch der aus der Beicht gewonnenen Kenntnis verletzt?

Von H. Bremer S. J., Valkenburg (Holland).

In den bisherigen Handbüchern der Moral war vorwiegend von der Verletzung des Beichtsiegels durch Offenbarung der Sünde die Rede, worüber can. 889 § 1 des Kodex handelt, recht wenig aber von der Verletzung durch anderweitigen, nachteiligen Gebrauch der Beichtkenntnis, wovon can. 890 § 1 spricht. So wurde in der Definition des Beichtsiegels dies Letztere entweder gar nicht erwähnt (z. B. Lehmkuhl II n. 586: „Sigillum confessionis est obligatio sub secreto servandi ea, quae ex confessione cognita sunt", ohne auch nur eine Silbe zu erwähnen von dem anderweitigen „usus scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis" des can. 890 § 1; ebenso Noldin III n. 421, Aertnys VI n. 285 u. a. m.; auch noch Arregui n. 632, obgleich nach dem Kodex erschienen) oder in ganz unzutreffender Weise (z. B. Génicot-Salsmans II [1912 und auch noch 1920] n. 379: „Sigillum confessionis est obligatio servandi secreti et abstinendi ab omni usu extrasacramentali invito poenitente", statt „cum gravamine poenitentis" des can. 890, sodaß z. B. die frühere Zeugenaussage über die stets bewahrte Taufunschuld bei den Heiligsprechungsprozessen eine Verletzung des Beichtsiegels gewesen wäre, weil sie, wenngleich gar kein gravamen, dennoch überall sicher oder

wenigstens probabiliter invito poenitente geschah, da alle jene Diener Gottes, wenn sie dieserhalb vor dem Tode befragt worden wären, sicher oder doch wahrscheinlich mit aller Entschiedenheit eine derartige Belobigung abgelehnt hätten). Und so sehr beherrschte die erste Art der Verletzung alles, daß man bei der Einteilung der verschiedenen Verletzungen des Beichtsiegels für die zweite, in der Definition eben gar nicht genannten Verletzung, gar keinen Platz wußte, und sie sonderbarerweise unter die „indirecta violatio" setzte (z. B. Gury II n. 664: „Duplici modo violari potest sigillum: directe, revelando . . .; indirecte, aliquid dicendo vel faciendo, ex quo quis cognoscere possit . . ., aut ex quo poenitenti vel aliis [dies freilich auch ganz irrig] possit oriri . . . quodlibet gravamen"; ebenso Gury-Ferreres II n. 664 u. a. m.), obgleich das gravamen immer nur eine direkte Verletzung darstellt, wie es auch in dem Dekret des S. Off. 18 Nov. 1682 zum Ausdruck kommt: „sine directa aut indirecta revelatione et gravamine" und „cum gravamine poenitentis, seclusa quacumque (also direkte und indirekte) revelatione". Dieser offenbare Fehler klingt auch noch in mehreren nach dem Kodex verfaßten Büchern nach, in denen man bei der Aufzählung der verschiedenartigen Verletzungen des Sigillum den can. 890 § 1 nicht recht unterzubringen weiß und daher ihn als etwas ganz Fremdartiges bloß anhängt (z. B. Arregui n. 636: „Laesio sigilli proprie dicta duplex est directa . . . indirecta . . . — Differt ab usu scientiae ex confessione, reprobato in can. 890 § 1; ähnlich Vermeersch-Creusen, Epit. iur. II [1922] n. 167 s.).

Daraus ist ersichtlich, daß die frühere Kontroverse, ob der „usus scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis" unter das Sigillum falle und deshalb iure divino verboten sei oder nicht, welche durch Sanchez (De matr. III D. 16 n. 3) mit seinem Ja stark einsetzte, in De Lugo (De poenit. D. 23 n. 93 ss.) ebenfalls mit Ja, ihren wissenschaftlichen Höhepunkt erreichte und dann durch das Dekret des S. Off. 18. Nov. 1682 (DB 1220) mit Ja auktoritativ entschieden wurde (Kurtscheid O. F. M., Beichtsiegel [Freiburg 1912] 121 ff.), und somit die ganze geschichtliche Entwicklung des can. 890 den betreffenden Verfassern unbekannt geblieben ist, und die Behandlung der Frage notwendig leiden mußte. Hieraus mögen wohl die Unsicherheit und auch der Irrtum entsprungen sein, welche sich in der Lösung mehrerer diesbezüglicher Casus in den diesjährigen Heften der Linzer Quartalsschrift (S. 104 f.; 456 ff.; 493 ff.) geltend macht. Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, die dort besprochenen drei Fälle vorzulegen und Irrtum und Unsicherheit, wo möglich, zu heben.

I. Erster Fall: Eine Mutter kommt zum Beichtvater und beklagt sich über die unerträgliche Buße, die ihrem Kinde auferlegt sei: schon eine Stunde suche das Kind im Gesangbuch nach Muttergottesliedern herum, weil es als Buße alle Muttergotteslieder beten müsse. Der Geistliche, zuerst in großer Verlegenheit, ob er von der wirklichen Buße Mitteilung machen dürfe, sagt schließlich: „Das Kind hat sich verhört; ich hatte nicht die Muttergottes lieder, sondern die Muttergottes litanei als Buße aufgegeben."

Ist dadurch das Beichtsiegel verletzt? Der Einsender (L. Quart. S. 104) neigt nach verschiedenen Bemerkungen zu Nein, ist aber doch nicht sicher und fügt hinzu: „Wir enthalten uns eines abschließenden Urteils." Dadurch ist freilich der Praxis nicht gedient, da man sich hier im Zweifel geradeso verhalten muß, als wenn es sich um sichere Verletzung handele (Lehmkuhl II n. 589). Ein zweiter kommt im Juliheft Seite 493 ff. darauf zurück und meint nach längeren, fast zwei Seiten füllenden

Ausführungen: „Allerdings hat der erwähnte Beichtvater objektiv sicher läßlich, subjektiv propter conscientiam perplexam wohl überhaupt nicht gesündigt."

Wer von beiden hat Recht? Das Beichtsiegel ist durch diesen Gebrauch der Beichtkenntnis sicher nicht verletzt. Und weshalb nicht? 1. Weil nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge, also mit moralischer Sicherheit, die Mutter mit Wissen und Willen ihres Kindes kam und fragte. Eine derartige Erkundigung aber nach der Buße oder sonst nach der Beichte schließt jegliche Verletzung des Beichtsiegels von vornherein aus (s. Alph. VI n. 651). — Wäre wegen besonderer Umstände ein Zweifel an der Einwilligung des Kindes vorhanden gewesen, so hätte der Beichtvater, um auf diesen Grund hin von der Buße sprechen zu können, erst fragen müssen: „Kommen Sie mit Wissen und Willen Ihres Kindes?" — 2. Weil der Gebrauch der Beichtkenntnis hier kein gravamen, sondern nur ein levamen poenitentis brachte, also keine Verletzung des Beichtsiegels sein konnte. Die Antwort des Beichtvaters brachte eben dem Kinde eine doppelte Wohltat: erstens die weit geringere Buße und die Gewissensruhe, daß alles in Ordnung war, und dann zweitens die Wiederherstellung seines Rufes bei der Mutter, da die Antwort des Beichtvaters das Zeugnis einschloß: „Ihr Kind hat weit weniger Sünden getan, als die schwere Buße hätte vermuten lassen können", und also etwas dem Kinde Vorteilhaftes brachte, ähnlich wie früher in den Heiligsprechungsprozessen das Zeugnis von der bewahrten Taufunschuld. — 3. Auch unabhängig von diesen Umständen wäre die Antwort des Beichtvaters keine Verletzung des Beichtsiegels gewesen, weil es die Offenbarung einer leichten Buße war, wodurch also nur gesagt wurde, daß das Kind gebeichtet hatte, unbestimmt, ob eine oder mehrere Sünden, ob objektiv schwere oder läßliche usw., kurzum nichts anderes, als was jeder offenbart, wenn er beichtet, ja nach 1. Jo. 1, 10 schon so offenbar ist.

II. Zweiter Fall. Ein Beichtkind möchte dringend jetzt beichten. Der gewöhnliche Beichtvater Joseph kann aber augenblicklich die Beicht durchaus nicht hören. Er schickt dasselbe deshalb zu einem anderen, jedoch nicht zu Petrus, dessen Seelenverfassung er aus der Beicht kennt und für den er aus der Beicht dieses seines Beichtkindes Gefahren befürchtet, sondern zu Paulus.

Ist durch diesen Gebrauch der Beichtkenntnis das Siegel verletzt? Der Einsender (Linz. Quart. S. 105) neigt zu Nein, fügt aber wieder bei: „Wir enthalten uns eines abschließenden Urteils." Ein zweiter, der auf den Fall zurückkommt (S. 493), schwankt zwischen Ja und Nein und „hätte einen Ausweg vorgeschlagen", nämlich der Person gesagt, „welche Priester anwesend seien; sie möge wählen. Ist es ihr einerlei, dann . . . rufe ich den, der mir in den Wurf kommt, oder den, dessen Tür mir zunächst ist, oder den, der am ehesten Zeit hat. Dann habe ich keine Gewissenszweifel." Damit ist nun, gerade wie im ersten Falle, für die Praxis nichts gewonnen.

Wie ist die Frage zu beantworten? Das Beichtsiegel ist sicher nicht verletzt worden, weil der Gebrauch der Beichtkenntnis keine Offenbarung einer Sünde und auch keinerlei gravamen brachte, weder dem Beichtkinde, das, wenn der Priester Paulus ihm nicht gefiel, ganz frei zu Petrus oder einem anderen gehen konnte, noch dem Priester Petrus; denn dieser wurde dadurch nicht um ein commodum gebracht, sondern nur vor einem incommodum bewahrt, nämlich der Arbeit des Beichthörens, das seiner Natur nach immer ein onus, aber kein levamen ist, und gerade in dem Augenblicke, weil außer der Zeit, ein recht unangenehmes onus war, ja

(wie man bei jedem guten Menschen von vornherein annehmen muß, wenn man nicht ungerecht urteilen will) doppelt unangenehm wegen der Gefahren für seine eigene Seele.

Dritter Fall. Der Studienrat Albert folgt in den Ferien der Einladung seines Freundes aus den Jugendjahren, welcher Pfarrer eines einsamen Gebirgsortes ist. Sonntags morgens, wo Generalkommunion der Männer ist, hört er Beicht. Kurz vor Beginn der hl. Messe, die er selbst lesen muß, kommt noch der Wirt des Dorfes und beichtet u. a.: er habe für den Pfarrer Meßwein bestellen sollen, aber in seiner Geldverlegenheit Apfelmost gekauft, den freilich jeder für Wein halten müsse. Da der Pfarrer keinen anderen Wein im Keller habe, so diene derselbe seit einigen Wochen mit Sicherheit jeden Tag bei der hl. Messe; „ich kann meinen Betrug unmöglich dem Pfarrer eingestehen, da ich sonst samt meiner Familie dem Ruin preisgegeben bin, aber auch heute keinen echten Wein mehr beschaffen, und weiß überhaupt nicht, wie ich die weiteren sakrilegischen Messen verhüten soll, ohne dem Pfarrer den Betrug zu offenbaren". Was soll Albert tun? Inzwischen ist es hohe Zeit zum Beginnen der heiligen Messe geworden. Er geht an den Altar und liest in größter Unruhe die hl. Messe, ohne freilich die Konsekrationsworte über den Apfelmost zu sprechen, jedoch mit den vorgeschriebenen Kniebeugungen und der Erhebung des Kelches.

Hat Albert recht gehandelt? Der Einsender meint *Ja* (Linz. Quart. S. 458 ff.). Denn Albert „durfte z. B. nicht an dem Weinkännchen riechen und es dann dem Pfarrer hinhalten, damit ihm Zweifel an der Echtheit des Weines aufstiegen. Auch durfte er nicht erst etwas schlucken ... oder gar eine Ohnmacht simulieren ...; denn das Beichtgeheimnis kennt gar keine Ausnahme und bindet den Beichtvater auch gegenüber dem Beichtkinde ... Er kann das Messelesen nicht unterlassen oder abbrechen, ohne daß der Wirt bloßgestellt und somit das Beichtgeheimnis preisgegeben wird; denn die verwunderten Nachfragen des Pfarrers müßten schließlich auf die rechte Spur führen". Dann wird noch beigefügt, daß Albert auch „eine *spätere Aushilfe* nicht ablehnen dürfte, wenn sein Freund ihn zu sich bitte, bevor noch der »Wein« zu Ende sei". Und somit hätte er nichts zur Verhütung der vielen schweren Sünden tun können, sondern hätte alles laufen lassen müssen. Ist das richtig?

Die Antwort muß ohne allen Zweifel *Nein* lauten. Albert durfte die hl. Messe nicht lesen, weil er das schwere Sakrileg, verbunden mit Idololatrie des Volkes bei Aufhebung des Kelches, vermeiden *konnte ohne jegliche Verletzung*, ja jegliche Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels, indem er etwa beim Evangelium die Messe abbrach und vor allem Volke erklärte: wegen großen Unwohlseins könne er die hl. Messe nicht zu Ende bringen. Das war keine Lüge, sondern eine zweideutige Redensart (Unwohlsein wegen des sonst bevorstehenden Sakrilegs und körperliches Unwohlsein), und hätte auch in keiner Weise den Gedanken an die gebeichtete Weinfälschung geweckt, da Weinfälschung auf einem Gebirgsort etwas ganz Fremdartiges ist, an das niemand denkt, zumal aber — auch anderswo nicht — bei Meßwein, bei dem derartiges so sorgsam verhütet zu werden pflegt; wenn jemand Zweideutigkeit in den Worten vermutet hätte, so wäre ein Verdacht eher in jeder anderen Richtung erregt worden, als bezüglich der gebeichteten Weinfälschung. Auch lag kein „usus scientiae ex confessione acquisitae *cum gravamine* poenitentis"" (can. 890) vor, da der Wirt durch das Abbrechen der hl. Messe und jene Erklärung gar keinen Schaden erlitt, sondern eher eine Annehmlichkeit erfuhr, nämlich Freisein vom Anhören der heiligen Messe.

Wie hätte Albert vorgehen müssen? Etwa in folgender Weise. Da es eilte, hätte er kurz den Wirt fragen müssen: „Bereuen Sie alles und sind Sie bereit, allen Schaden wieder gut zu machen und die bevorstehenden künftigen Sakrilegien zu verhüten, soweit Sie können?“ Auf die Ja-Antwort hätte er ihm dann sagen können: „Ich gebe Ihnen nun die Lossprechung. Die hl. Messe kann ich natürlich nicht lesen. Wie ich das mache, werden Sie nachher sehen. Von Ihrer Beicht wird dabei nichts bekannt. Nachher lasse ich Sie ins Pfarrhaus rufen unter irgend einem Vorwand, der diese Angelegenheit in keiner Weise vermuten läßt. Dann werde ich Ihnen sagen, wie alles bereinigt werden kann, ohne daß irgend einer etwas von der Fälschung erfährt oder auch nur vermuten kann. Halten Sie sich also für nachher bereit, wenn ich Sie rufen lasse.“ Darauf wäre dann die hl. Messe unterbrochen, wie oben gesagt war. Dann hätte Albert etwa so weiter handeln können: Er läßt sich in seinem „Unwohlsein“ von dem „Wein“ bringen, lobt ihn überaus und bittet den Pfarrer, ihm denselben zu verkaufen, mit dem Versprechen, ihm möglichst bald einen anderen guten Meßwein zu beschaffen. Dann muß der Wirt den „Wein“ holen unter dem Vorgeben, ihn gemäß der Weisung Alberts zu versenden, in Wirklichkeit, um ihn in seinen eigenen Keller zu bringen und zu verkaufen. Albert beschafft neuen, echten Meßwein, den der Wirt bezahlen muß. Dann zählt er die hl. Messen, die der Pfarrer mit dem Apfelmost zelebriert hat und bis zur Ankunft des echten Weines zelebrieren wird. Läßt sich darauf vom Wirt das entsprechende Stipendium geben und dann alle Messen noch einmal lesen. Damit ist dann alles geordnet: Die Sakrilegien des Pfarrers für die ganze Zukunft sind verhütet; der schwere Betrug der Gläubigen bezüglich der bestellten Messen ist wieder gut gemacht und der unglückliche Wirt hat sein Gewissen wieder in Ordnung.

Aus allen drei Fällen geht hervor, daß sämtliche Lösungen in der Linz. Quartalsch. an dem gemeinsamen Fehler leiden: übersehen, daß eine Verletzung des Beichtsiegels durch Gebrauch der Beichtkenntnis nur dann eintritt, wenn ein „gravamen poenitentis“ vorhanden ist, sonst aber nicht.

PS. Von der Entgegnung „Auslandsstipendien“ im Augustheft auf die gleichnamigen Ausführungen im Juniheft haben wir im Augenblick, wo dies geschrieben wird, nur die eine Seite 464 zu Gesicht bekommen, welche sich freilich schon auf Irrtum stützt. Wir werden später darauf zurückkommen und die Sachen klarzustellen suchen.

□ □ □

Der Gelegenheitsbeichtvater für Schwestern nach Kan. 522.

Von P. Dr. Franz X. Hecht P. S. M., Limburg (Lahn).

Man kann vier Arten von Schwesternbeichtvätern unterscheiden: 1. den ordentlichen, sei es der gemeinsame, d. h. für alle Schwestern aufgestellte Beichtvater, sei es der besondere, d. h. für einzelne Schwestern bestimmte, der regelmäßig die Beichten der Schwestern hört (Kan. 520); 2. den außerordentlichen, der wenigstens viermal im Jahre für alle Schwestern zu rufen ist (Kan. 521 § 1); 3. die außergewöhnlichen oder Hilfs-Beichtväter, d. h. jene Priester, die vom Bischof bezeichnet und für Schwestern bevollmächtigt sind, damit sie ebenso wie der außerordentliche Beichtvater für die Gemeinschaft wie für einzelne Schwestern ohne weiteres gerufen werden können (Kan. 521 § 2, 3); 4. endlich den Gelegenheitsbeichtvater, dem die besondere Vollmacht für Schwestern fehlt (Kan. 522) und von dem hier die Rede sein soll als Erwiderung auf die Ausführungen P. Oesterles in dieser Zeitschrift 1921 22 S. 201—205.

Kanon 522 gibt den Schwestern das Recht, bei jedem für Frauen bevollmächtigten Beichtvater zu beichten, wenn sie Gelegenheit dazu haben; ein solcher Priester könnte sich selbst nicht zum Beichthören der Schwestern anbieten, da ihm die erforderliche Vollmacht fehlt (Kan. 876 § 1), aber wenn er von den Schwestern darum angegangen wird, kann er ihre Beichte entgegennehmen und erlangt dann vom Rechte die Gewalt. Kanon 522 lautet folgendermaßen: „Wenn eine Schwester zur Beruhigung ihres Gewissens einen vom Ortsordinarius für Frauen bevollmächtigten Beichtvater aufsucht, so ist die Beicht in jeder Kirche oder Kapelle, auch einer halböffentlichen, gültig und erlaubt; jedes gegenteilige Sonderrecht ist widerrufen. Die Oberin kann das nicht verbieten noch danach fragen, nicht einmal auf Umwegen; die Schwestern brauchen der Oberin auch nichts davon zu sagen." Diese Freiheit der Schwestern wird durch Kan. 2414 geschützt, der bestimmt: „Wenn eine Oberin dagegen handelt (d. h. also: der Schwester verbietet, bei dem Gelegenheitsbeichtvater zu beichten, oder Mitteilung oder Rechenschaft darüber verlangt), soll sie der Bischof verwarnen und, wenn sie nochmal dagegen handelt, sie absetzen, jedoch alsbald die Religiosenkongregation davon verständigen."

Vier Umstände erwähnt Kan. 522, damit die Beicht gültig und erlaubt sei, nämlich: 1. Beruhigung des Gewissens, 2. Beichtvollmacht für Frauen, 3. Aufsuchen des Beichtvaters, 4. Ort der Beichte. Diese Aufzählung ist unklar, weil kein Unterschied gemacht wird zwischen den Umständen, die zur Gültigkeit und jenen, die nur zur Erlaubtheit gehören. Sicher ist natürlich, daß alle vier Umstände erforderlich sind, damit die Beichte erlaubt sei, wenn nicht entsprechende Gründe von dem einen oder anderen Umstand entschuldigen. Ob aber alle oder welche Umstände zur Gültigkeit gehören, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Man könnte nun sagen, alle vier Bedingungen sind zur Gültigkeit erfordert; denn das Gesetz macht keinen Unterschied, sondern erfordert alle vier, damit die Beicht erlaubt und gültig sei. Allein nach den allgemeinen Grundsätzen wie nach der bewährten Meinung der Schriftsteller gehören zweifellos nicht alle vier Umstände zur Gültigkeit, wie im Folgenden kurz dargelegt werden soll.

1. Beruhigung des Gewissens. — Es ist fast unmöglich, diesen Umstand zur Gültigkeit der Beichte vorzuschreiben; denn es ist eine rein persönliche, innerliche Sache, die sich nicht nachprüfen läßt und zudem in jeder guten Beichte vorliegt.[1]) Wollte man eine andere Beruhigung verstehen, als wie sie jede gute Beicht bewirkt, so wäre kaum eine Grenze zu ziehen, wann die Beichte erlaubt sein solle; damit würde aber die Milderung, die zur Beruhigung des Gewissens dienen sollte, gerade das Gegenteil erreichen.[2]) Die Schriftsteller behaupten daher übereinstimmend, dieser Umstand gehöre nur zur Erlaubtheit.[3]) Leitner[4]) behauptet geradezu: Wenn die Schwester bei dem Gelegenheitsbeichtvater beichten wollte „nicht getrieben von dem edlen Beweggrunde der Gewissensruhe, sondern aus einem anderen natürlichen, ja vielleicht unedlen Grunde, ist da die Beichte unerlaubt oder gar ungültig? War der Pönitent im Augenblick der Beicht an sich oder durch die Bemühung des Beichtvaters disponiert, dann halten wir die Beicht und die Absolution für erlaubt und gültig; denn die Ruhe des Gewissens ist dadurch sicher gefördert."

2. Beichtvollmacht für Frauen. — Die Beichtvollmacht gehört zur Gültigkeit jeder Beicht (Kan. 872), daher auch der Schwesternbeicht, und bedarf keiner weiteren Erörterung.

---

[1]) Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechts, 3. Lief., Ordensrecht S. 336; Vermeersch, Periodica IX S. (14); Vermeersch-Creusen, Epitome Iuris Can. I Nr. 498. [2]) Goyeneche, Commentarium pro Religiosis 1921 S. 17.

[3]) Goyeneche, ebenda; Vermeersch-Cr., Summa novi iuris 2. A., Nr. 189 sowie Epitome I. C. a. a. O.

[4]) a. a. O.

3. Aufsuchen des Beichtvaters. — Dieser Umstand wird allgemein als notwendig zur Gültigkeit angesehen.[1]) Denn Kan. 876 § 1 untersagt dem einfachen Beichtvater ohne besondere Vollmacht die Beichten von Schwestern zu hören. Dieses Gesetz gilt für den Priester in allen Fällen; nur von seiten der Schwestern ist eine Ausnahme zugelassen; sie können sich gemäß Kan. 522 auch an einen nicht eigens für sie bevollmächtigten Beichtvater wenden und damit erhält dieser vom Rechte die fehlende Vollmacht, die Beichte wird dann gültig und erlaubt. Der Beichtvater selbst könnte sich nicht zum Beichthören anbieten oder sich unaufgefordert in den Beichtstuhl begeben oder sonst die Schwestern zum Beichten bei ihm einladen; er würde ungültig handeln. Es ist vielmehr erfordert, daß die Schwestern sich an den Beichtvater wenden oder ihn ersuchen, ihre Beichte abzunehmen.

Goyeneche[2]) meint, diese Bestimmung sei streng auszulegen, während Vermeersch[3]) unseres Erachtens zutreffend beweist, sie müsse weit verstanden werden. Einigen scheint es zweifelhaft, ob ein nicht eigens für Schwestern bevollmächtigter Beichtvater, kurz ein einfacher Beichtvater, gerufen werden dürfe, um eine oder mehrere Schwestern beichtzuhören. Kan. 521 und Kan. 523 bemerken nämlich ausdrücklich, daß die dort erwähnten Beichtväter jederzeit gerufen werden können und auf Ersuchen einer Schwester gerufen werden müssen. Eine solche Vorschrift fehlt in Kan. 522. Dieses Schweigen wird von manchen als Verbot aufgefaßt, doch mit Unrecht. Sie glauben, ein einfacher Beichtvater könne nicht gerufen werden, sondern könne nur bei zufälliger Anwesenheit oder Begegnung mit der Schwester sie auf Ersuchen beichthören. Das ist zweifellos insofern richtig, als die Oberin nicht wie in den anderen Fällen verpflichtet ist, einen einfachen Beichtvater rufen zu lassen, sondern es ist der Schwester anheimgestellt zu beichten, wenn sich ihr Gelegenheit bietet; diese Gelegenheit braucht die Oberin aber nicht zu beschaffen, wie in dem Gutachten eines Konsultors der Religiosenkongregation ausgeführt ist.[4]) Kan. 521 u. 523 sagen ja nicht allein, die Oberin dürfe, sondern sie müsse auf Ersuchen der Untergebenen den gewünschten Beichtvater kommen lassen. Kan. 522 schweigt davon; daher ist lediglich der Schluß berechtigt, den auch der erwähnte Konsultor gezogen hat, daß keine Pflicht bestehe, einen einfachen Beichtvater kommen zu lassen. Die Regel ist daher, daß die Schwestern ohne Mitwirkung oder Vorwissen der Oberin bei Gelegenheit einem einfachen Beichtvater beichten können.

Wie aber, wenn die Oberin aus freien Stücken, sei es für sich oder eine andere Schwester auf deren Ersuchen einen solchen Beichtvater kommen lassen möchte? Wäre die Beichte gültig, d. h. der Umstand erfüllt, daß die Schwester sich an den Beichtvater wendet? Unseres Erachtens kann daran gar nicht gezweifelt werden. Es wäre mehr als seltsam, wenn die Beichte dadurch ungültig würde, daß der Beichtvater in der Absicht gerufen würde, um einer Schwester Gelegenheit zur Beicht zu geben, wenn sie aber gültig wäre, falls der Beichtvater in anderer Absicht gerufen oder gekommen wäre (z. B. zum Kaffee) und sich dadurch die Gelegenheit zur Beicht ergeben hätte. Goyeneche[5]) sagt, das sei nur ein Aufsuchen im uneigentlichen Sinne, wenn man den Priester zur Beichte kommen läßt und dann bei ihm beichtet; da aber das Gesetz streng auszulegen sei — (was wir übrigens mit P. Vermeersch bestreiten) —, so sei dieser Fall ausgeschlossen. Kan. 522 erwähne übrigens nicht wie Kan. 521 und 523 das Herbeiholen. Der geschätzte Verfasser, dessen vorzüglichen Ausführungen wir im übrigen völlig

---

[1]) Goyeneche a. a. O. S. 18; Wiederlack-Führich, De Religiosis S. 89; Vermeersch, Periodica IX S. (14).

[2]) a. a. O. S. 15 und 18.

[3]) Epitome Iuris Can. I Nr. 59 u. 498 sowie Periodica XI S. (14).

[4]) Schreiben der Religiosenkongr. Nr. 1884/21 vom 1. Dez. 1921 an den Bischof von Osnabrück, Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 1921 S. 260.

[5]) a. a. O. S. 19.

beipflichten, sowie P. Vermeersch[1]) scheinen zu übersehen, daß Kan. 521 und 523 das Herbeiholen nur deshalb anführen, weil es in diesen Fällen strenge Pflicht ist. Der einfache Beichtvater des Kan. 522 braucht dagegen nicht gerufen zu werden; daher wird das Herbeiholen nicht erwähnt, aber auch nicht verboten; folglich ist es erlaubt. Der Umstand aber, sich an den Beichtvater zu wenden, wird unseres Erachtens durch das Herbeiholen in erhöhtem Maße und im eigentlichen Sinne erfüllt.

Es ist offenbar unrichtig, zu sagen, es bestehe kein Unterschied mehr zwischen einer kranken Schwester (Kan. 523), die sich jederzeit einen einfachen Beichtvater kommen lassen kann, und einer anderen Schwester, wenn für diese der Gelegenheitsbeichtvater gerufen werden dürfte (Kan. 522).[2]) Der Unterschied ist nach dem Gesagten offenkundig; die kranke Schwester hat stets ein Recht darauf, das ihr nicht verweigert werden darf, die andere hat keinen Anspruch darauf. Im übrigen billigt auch P. Vermeersch[3]), allerdings aus einem anderen Grunde, ebenfalls die Meinung, man dürfe einen solchen Beichtvater kommen lassen.

Eine weitere Frage ist folgende: Wenn eine Schwester bei einem solchen Beichtvater beichtet, den sie gebeten hat, dürfen dann mehrere oder alle dieselbe Gelegenheit benützen? Ohne Zweifel spielt die Zahl keine Rolle; wenn nur der Umstand erfüllt wird, daß sich die Schwestern an den Priester wenden, ihn aufsuchen oder um die Beichte ersuchen, dann ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden.

Ein häufig wiederholter Einwurf ist der: Läßt sich daneben noch Kan. 876 § 1 wahren? Kan. 876 § 1 bleibt in vollem Umfang bestehen, weil ja der einfache Beichtvater aus sich nicht die Beicht der Schwestern hören kann; nur die Schwestern haben das Recht, zu ihm zu gehen, und bewirken dadurch, daß er vom Recht die Beichtvollmacht für sie erhält. Weiter wird eingewendet: Eine weite Handhabung des Kan. 522 beeinträchtige den ordentlichen Beichtvater. Dessen war sich nun allerdings der Gesetzgeber wohl bewußt, da er ausdrücklich sagt „non obstante praescripto can. 520 et 521"; er will ja gerade davon eine Ausnahme oder Milderung zulassen. Wäre aber dieser Einwurf berechtigt, so müßte er sich noch viel mehr gegen Kan. 521 richten, weil darin streng geboten wird, auf Verlangen den außerordentlichen oder einen Hilfsbeichtvater zu rufen. Der Gesetzgeber will durchaus das hohe Gut der Gewissensfreiheit schützen; davor müssen alle anderen Rücksichten weichen. Wer Kan. 521, 522 und 523 in diesem Lichte betrachtet, wird sie vollauf billigen und begrüßen. Sie können gerade dazu dienen, den Kan. 520 gedeihlich durchzuführen. Sie bilden einen Ansporn für den Bischof, möglichst gediegene ordentliche Beichtväter zu berufen, damit alle gern zu ihnen gehen und nicht das Bedürfnis empfinden, von Kan. 521 oder 522 Gebrauch zu machen; desgleichen sind sie eine Anregung für die ordentlichen Beichtväter selbst, ihr Amt möglichst sorgfältig zu versehen und sich so das allgemeine Vertrauen zu erhalten.[4])

Zusammenfassend sei also bemerkt: Ein einfacher Beichtvater (d. h., der zwar für Frauen, aber nicht für Schwestern bevollmächtigt ist), kann Schwestern nach Kan. 876 § 1 und 522 nur dann hören, wenn sie sich an ihn wenden, sei es, daß sie seine zufällige Anwesenheit oder Begegnung benützen, sei es, daß sie ihn zu diesem Zwecke kommen lassen.

4. Ort der Beicht. Während in den vorhergehenden Punkten fast Einmütigkeit besteht, ist dieser Punkt außerordentlich umstritten und hat auch bereits eine gesetzliche Erklärung gefunden am 24. November 1920 (AAS. 1920, 595; Pastor bonus 1920/21 S. 422), „die jedoch ohne Zweifel den Kern der Frage unberührt ließ".[5]) Die Frage lautete: Sind die Worte des Kan. 522,

---

[1]) Epitome cit. I n. 498.
[2]) Ebenda.
[3]) Epitome cit. Nachträge S. V. zu Nr. 498.
[4]) Vermeersch, Periodica XI S. (7) f.
[5]) Commentarium pro Religiosis 1922 S. 32.

„die Beicht ist in jeder Kirche oder Kapelle, auch einer halböffentlichen, gültig und erlaubt", so zu verstehen, daß die Beicht außerhalb dieser Orte nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig ist? Die Antwort lautet: Kan. 522 ist so aufzufassen, daß die Beichten, welche die Schwestern zur Beruhigung ihres Gewissens bei einem vom Ortsordinarius für Frauen bevollmächtigten Beichtvater ablegen, erlaubt und gültig sind, vorausgesetzt, daß sie in einer Kirche oder Kapelle, auch einer halböffentlichen, oder an einem anderen für Frauenbeichten rechtmäßig bestimmten Orte abgelegt werden.

Es wäre ein Leichtes gewesen, durch ja oder nein die Frage klar zu beantworten und beizufügen, daß auch jeder andere für Frauenbeichten rechtmäßig bestimmte Ort zulässig sei. Das ist aber nicht geschehen, und so ist der Kern der Frage unberührt geblieben. Nach den allgemeinen Grundsätzen gehört der Ort keineswegs zur Gültigkeit, sondern nur zur Erlaubtheit, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist. Da nach Kan. 909 der Beichtstuhl für Frauen gewöhnlich in der Kirche oder Kapelle sein soll, so werden diese Orte auch im Kan. 522 angeführt. Kan. 909 besagt aber nur, daß es nicht erlaubt sei, regelmäßig anderswo Frauenbeichten zu hören; niemand sieht da den Ort als eine Bedingung zur Gültigkeit der Beicht an.[1] Ebenso ist nach Leitner[2], der allerdings vor der Antwort von 1920 schrieb, „der Ort niemals ein Erfordernis der Gültigkeit".

Die Kan. 522 entsprechende Bestimmung kam im Jahre 1913 heraus und lautete: „liceat iis (scil. sororibus) in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico confessionem peragere apud quemvis confessarium."[3] Einige meinten nun, die Gültigkeit der Beicht sei gefährdet, wenn Schwestern „non in ecclesia vel oratorio etiam semipublico, sed in oratorio stricte privato confessionem peragunt"; andere faßten es nur als ein Verbot auf, außerhalb der genannten Orte zu beichten, das jedoch die Gültigkeit der Beichte nicht berühre. Die Religiosenkongregation antwortete am 3. August 1916[4] auf diese Bedenken: diese Stelle liceat „neque respicit validitatem confessionum neque continet prohibitionem confessionem peragendi in alio decenti loco". Hier war also klar gesagt, daß die Gültigkeit der Beicht nicht an den Ort gebunden ist. So verstanden und verstehen daher die Ausleger auch heute noch den Kan. 522.[5] Da jedoch diese Antwort nicht in den Acta Ap. Sedis erschien, erklärt es sich, daß die Frage nach dem Erscheinen des K. Gesetzbuches erneut vorgelegt wurde. Nach der ganz überwiegenden Meinung der Ausleger hat aber die neue Antwort den Kern der Frage gar nicht berührt, — denn sie wiederholt dieselben Worte „erlaubt und gültig", die ja gerade den Kanon unklar machen und den Gegenstand der Frage bilden; — daher bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen und der Erklärung von 1916, daß nämlich der Ort in keiner Weise die Gültigkeit der Beichte beeinflusse. Man vergleiche dazu die vorzüglichen Ausführungen von Goyeneche[6], ferner die Aufzählung der Schriftsteller, die dieser Meinung sind, in der mehrfach erwähnten gediegenen Zeitschrift Commentarium pro religiosis 1921 S. 335—8, Génicot-Salsmans, Inst. Theol. Moral. 9. A. (1921) II Nr. 339 u. S. 648, Vermeersch[7] usw. Maroto[8] sagt ebenfalls, der Hl. Stuhl habe nicht auf die Frage geantwortet, weil bei der Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt (siehe gegen Schluß dieses Aufsatzes) eine Lösung unzweckmäßig schien, sondern sich damit begnügt, den für Schwesternbeichten geeigneten oder geziemenden Ort zu bezeichnen.

Die Kirche oder Kapelle kann tatsächlich zuweilen wenig geeignet sein für die Abnahme der Beichten; vielleicht ist gar keine vorhanden. Kan. 522 schien aber die Beicht (beim Gelegenheitsbeichtvater!) ausschließlich in der

[1]) Epitome cit. I Nr. 498.
[2]) a. a. O. S. 336.
[3]) AAS. 1913, 52 Zf. 14.
[4]) Linzer Quartalschr. 1916, 897.
[5]) Epitome cit. Nr. 498.
[6]) Commentarium pro Religiosis 1921, 20—22.
[7]) Epitome cit. Nr. 498. [8]) Commentarium cit. 1921, 36.

Kirche oder Kapelle zu wünschen. Die Antwort von 1920 läßt nun jeden anderen rechtmäßig bestimmten Ort für die Schwesternbeichten zu. Vielerorts, wenn nicht meistens, dient die Sakristei oder ein geeignetes Sprechzimmer als regelmäßiger Beichtort der Schwestern. Ein anderer Beichtort als die Kirche oder Kapelle soll rechtmäßig, d. h. von der kirchlichen Behörde dazu bestimmt sein. Die kirchliche Behörde ist in diesem Falle zunächst der Bischof oder jene, die er damit beauftragt. Wenn der außer der Kirche oder Kapelle gelegene Beichtort nicht von der kirchlichen Behörde bestimmt wurde, ist die Gültigkeit der Beichte nicht im geringsten gefährdet, da sie, wie dargelegt, nicht vom Orte abhängt; nur die Erlaubtheit kann unter Umständen in Frage kommen. Von den Erfordernissen, die zur Erlaubtheit gehören, ist man aber entschuldigt, wenn hinreichende Gründe vorliegen, davon abzugehen. Noch eines sei betont für jene, die den Ort als wesentlich für die Schwesternbeichte ansehen möchten. Ein bestimmter Ort ist *nur* in Kan. 522 für den Gelegenheitsbeichtvater vorgesehen, der keine besondere Vollmacht für Schwestern hat; für die eigentlichen Schwesternbeichtväter dagegen enthält das Gesetz nirgends auch nur eine Andeutung über den Ort der Beichte; für sie bleibt es daher bei den allgemeinen Vorschriften, und ist jede Besorgnis für diese Beichtväter von vornherein unbegründet und irrig. Es wäre gegen Kan. 18 und 19, wollte man die Ortsbestimmung des Kan. 522 auf Kan. 520, 521 und 523 ausdehnen, zudem wäre die Ausdehnung auf Kan. 523 (Beichte der kranken Schwestern) meistens völlig undurchführbar.

Wem nun noch nicht jeder Zweifel ausgeräumt sein sollte, der bedenke, daß nach Kan. 15 kirchliche Gesetze im Rechtszweifel nie verpflichten, selbst wenn sie die Gültigkeit betreffen, ferner, daß im Zweifelsfalle die Kirche die etwa fehlende Beichtgewalt ergänzt (Kan. 209), was nach Goyeneche[1]) ganz besonders *hier* betont werden müsse.

Kurz seien noch die Gründe berührt, die nach P. Oesterle zeigen, daß die Gültigkeit der Beichte vom Orte abhänge. Das Wort „dummodo = vorausgesetzt, daß" bezeichnet nach Kan. 39 *in Reskripten* Bedingungen, die zur Gültigkeit gehören. Hier handelt es sich aber um kein Reskript. Ferner bemerkt Vermeersch[2]) mit Recht, daß es zwar eine unerläßliche Bedingung einleite, aber daß es vom Vordersatz abhänge, ob die Erlaubtheit oder Gültigkeit gemeint sei; so könne man doch auch sagen: Die Anwendung ist dir erlaubt, vorausgesetzt, daß sie selten ist. Es ist klar, daß es sich in einem solchen Satz nicht um die Gültigkeit handelt. Nun steht aber doch im Kanon und ebenso in der Antwort von 1920 „gültig und *erlaubt*", vorausgesetzt, daß . . . . Worauf bezieht sich nun die Bedingung: auf die Gültigkeit oder die Erlaubtheit? Das war ja gerade zweifelhaft, deshalb wurde angefragt, und das wurde *nicht* entschieden, wie hinreichend ausgeführt wurde.

Den Hauptbeweis für seine Meinung erblickt aber P. Oesterle in einer angeblichen Antwort des Kardinals Gasparri vom 16. Januar 1921, die also nach der besprochenen Antwort vom 24. November 1920 ergangen wäre und sich klar ausspräche. Diese neuerliche Antwort wurde tatsächlich in einer ganz unrichtigen Form in verschiedenen kirchlichen Amtsblättern veröffentlicht, u. a. auch im Kirchl. Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1921 S. 55. Dort hieß es folgendermaßen:

„Die an zweiter Stelle wiedergegebene Entscheidung (des Kardinals Gasparri) verweist auf die seitens der Interpretationskommission unterm 24. November 1920 erteilte Antwort, inhalts deren die von einer Religiosen gemäß Kanon 522 zur Beruhigung ihres Gewissens bei einem vom Ortsordinarius für weibliche Personen approbierten Beichtvater *nur dann gültig* ist, wenn sie in einer Kirche oder öffentlichen oder halböffentlichen Kapelle „aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato" abgelegt wird."

Damit vergleiche man nun die wirkliche Antwort:[3])

[1]) Commentarium cit. S. 24 Anm. 38. [2]) Periodica X. S. 255.

[3]) Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 1921, 166 ff.; Archiv für Kath. Kirchenrecht 101, 61.

„2: Verba „in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico"" afficiuntne validitatem et liceitatem sacramentalis confessionis ita, ut confessio peracta extra ecclesiam vel oratorium saltem semipublicum, e. gr. in cubiculo quodam decenti, in quo a communitate religiosarum oratorio semipublico carentium exercitia religiosa peraguntur, invalida et illicita sit? c. 522.

Ad secundum: Provisum in Responsis Commissionis diei 24 nov. 1920, editis in Actis Ap. Sedis XII 573 ss."

Der Vergleich beider Stellen zeigt unwiderleglich, daß die „entscheidenden" Worte von „inhalts deren" ab private Zutat sind und nur die Antwort von 1920 wiedergeben wollen, sie aber gänzlich falsch wiedergeben; denn dort steht gar nicht: die Beicht ist nur dann gültig, — sondern: erlaubt und gültig! Der Kardinal verweist also lediglich auf die frühere Antwort, ohne eine Silbe beizufügen; diese Antwort wurde hier bereits eingehend besprochen. Die angebliche neue Entscheidung, auf die sich P. Oesterle stützt, liegt also gar nicht vor.

Es gibt angesehene Theologen, die den Kan. 522 lieber beseitigt sähen, weil er ihnen zuviel Freiheit zu gewähren scheint. P. Vermeersch[1]) bespricht daher eingehend den seelsorgerlichen Nutzen und die Notwendigkeit dieser Milderung. In der Tat, wie läßt sich ohne große Gefahren der häufige und tägliche Empfang der hl. Kommunion durchführen, wenn nicht ebenso reichlich Gelegenheit zur Beicht besteht? Der ordentliche Beichtvater kann aber den Schwestern nicht so häufig, wie es erwünscht wäre, zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei nur um gelegentliche Beichten, an den meisten Tagen wird überhaupt keine Beichte einfallen. Daher wäre es auch unzweckmäßig, zu verlangen, daß etwa der außerordentliche oder einer der Hilfsbeichtväter abwechselnd täglich komme. Das brächte mancherlei Nachteile. Diese seltenen ausnahmsweisen Beichten kann am besten jener Priester abnehmen, der bereits zu einer anderen Verrichtung, sei es Messe, Kommunionspendung oder ähnlichem, in das Haus kommt. Noch dringlicher als für die Schwestern ist aber die tägliche Beichtgelegenheit für die Zöglinge der Schwestern. „Wir würden nicht wagen, mit ruhigem Gewissen die tägliche Kommunion unter jungen Leuten zu verbreiten, wenn die tägliche Beichtgelegenheit fehlt."[2])

□ □ □

Gräfin Maria Theresia Ledochowska,

Gründerin und Generaloberin der St. Petrus-Claver-Sodalität

† 6. Juli 1922 zu Rom.

Von Dr. E. Rupert, Salzburg.

Zu keiner Zeit hat es unserer heiligen Kirche an großen Männern und Frauen gefehlt. Angefangen von den Lebzeiten unseres Herrn, herauf durch alle Jahrhunderte, war der Schoß der Kirche fruchtbar an christlichen Tugendhelden und Heldinnen, deren Leben gleich einer Leuchte auf reiner Bergeshöhe mild herabstrahlte in das dunkle Gewirr der verderbten Welt. Auch unsere Zeit, in der wir mit Recht den Tiefstand des religiösen und sittlichen Lebens bitter beklagen, in der die Wogen des Unglaubens und der Unbotmäßigkeit so hoch emporschlagen, hat noch ihre hervorragenden Gestalten heroischer Tugend, festen, tatkräftigen Glaubens und einer alles überwindenden und nie erlahmenden Gottes- und Nächstenliebe. Zu diesen herrlichen Blüten unserer heiligen Kirche müssen wir auch jene große Frau zählen, von deren seligem, am 6. Juli erfolgten Heimgange wir nachstehend berichten wollen. Wir meinen die Gründerin und Generalleiterin der St. Petrus-Claver-Sodalität, Gräfin Maria Theresia Ledochowska.

---

[1]) Periodica XI S. (1)—(8).
[2]) Ebenda S. (8).

Die erste Hälfte ihres Lebens läßt sich in engerem Rahmen zusammenfassen. Sie bietet nichts Außergewöhnliches; doch nach drei Jahrzehnten, welche der Familie, der Welt und der ersten Abkehr von derselben gehörten, kamen drei weitere Jahrzehnte, so überreich an edlem Ringen nach dem Höchsten und Vollkommensten auf dem Gebiete der Selbstheiligung, so übervoll an herrlichen Taten und Werken des Apostolates zugunsten der Mitwelt und zwar vor allem zugunsten der verlassensten und verachtetsten Mitmenschen im fernen Heidenlande, im dunklen Afrika, daß sie wahrlich verdienen, daß wir einen genaueren Blick auf dieselben werfen. Doch ehe wir auf die Zeit der großen Gnadenführungen Gottes näher eingehen, überschauen wir kurz das Weltleben der Verewigten.

Gräfin Maria Theresia Ledochowska entstammte väterlicherseits einer alten polnischen Adelsfamilie, während ihre Mutter Josefa, geborene Gräfin von Salis-Zizers, zu den Schweizer Adelsgeschlechtern zählte. Bereits erfreute sich ihr Vater, Graf Anton Ledochowski, an drei Söhnen, welche ihm seine erste Gemahlin geboren hatte, als Maria Theresia als älteste von sechs Kindern aus zweiter Ehe am 29. April 1863 zu Losdorf bei Wien das Licht der Welt erblickte. Dem reichbegabten Kinde wurde eine in jeder Hinsicht vorzügliche Erziehung zuteil. Der Geist erhielt seine Ausbildung teils im elterlichen Hause durch den Hofmeister der älteren Brüder, teils im Institute der Englischen Fräulein zu St. Pölten und später dann noch durch Benediktiner des Stiftes Seittenstetten, welche ihren Brüdern literarische Lehrstunden gaben, an denen sie teilnahm. Die Folge war, daß sie sich, mit der ganzen, ihr eigenen Energie, auf die schönen Künste und Wissenschaften verlegte, der Musik und Malerei mit Liebe huldigte und vor allem auch der schriftstellerischen Tätigkeit sich hingab. Mit dieser Bildung des Geistes ging eine gediegene Bildung des Herzens treulich Hand in Hand. Eine innige, aufrichtige Frömmigkeit durchwehte das elterliche Haus und ging über in das Herz der dort glücklich lebenden zahlreichen Kinderschar. Wie tief echte Frömmigkeit dem Hause Ledochowski von jeher eigen war, dafür spricht beredt der Umstand, daß Gräfin Maria Ledochowska einen Bekenner-Erzbischof, den aus dem preußischen Kulturkampf rühmlichst bekannten Erzbischof von Gnesen-Posen und späteren Kardinal-Präfekten der Propaganda Fide, Miecislaus Ledochowski, ihren Onkel nennen durfte, während ihr um einige Jahre jüngerer Bruder gegenwärtig der General der Gesellschaft Jesu ist, und eine Schwester, die als „Mater Ursula" gleichfalls im nördlichen Europa Großes wirkt für einen Zweig des Ursulinen-Ordens, dem sie angehört und den sie aus Rußland dorthin übersiedelte. Auch ihr Neffe steht als Priester der Erzdiözese Salzburg am Altare Gottes und eine Nichte lebt im Ordensstande. Ausgerüstet mit dieser reichen Geistes- und Herzensbildung, ging die junge Gräfin im Alter von 22 Jahren an den Hof des Großherzogs von Toskana zu Salzburg, an dem sie fünf Jahre als Hofdame verblieb. Hier am Hof trat ihr Gott, der Herr, mit seiner Auserwählung, mit seiner Berufung zu Höherem, zur Gründung eines Missionswerkes und eines damit verbundenen religiösen Institutes entgegen. Das Werkzeug hiezu war, nachdem Gott bereits durch die eindrucksvolle Begegnung mit Missions-Sammelschwestern das Erdreich ihres Herzens vorbereitet hatte, der Primas von Afrika, Kardinal Lavigerie, welcher im Jahre 1888 Europa durchzog und den Kreuzzug gegen die Sklaverei in Afrika predigte. Mächtig loderte dadurch die Begeisterung für die Antisklaverei-Bewegung auf, um jedoch nur zu bald wieder abzuschwächen und sich zu verlieren. Bei Gräfin Ledochowska jedoch faßte der ausgestreute Same bleibende Wurzel, trieb kräftige Zweige und wuchs heran zu dem wettersesten Baume, der heute auf kirchlichem Boden so tief verankerten und über fast ganz Europa und auch über Nordamerika verbreiteten St. Petrus-Claver-Sodalität für die afrikanischen Missionen, mit dem bereits endgültig approbierten Institute der „Hilfsmissionärinnen für Afrika". Eine Stelle aus der Konferenz, welche Kardinal Lavigerie in London gehalten hatte, war der Pfeil gewesen, welcher das Herz der hochintelligenten Hofdame für Gott eroberte. Dort hatte er gesagt: „Christliche Frauen Europas, euch geziemt es, überall die Greuel und Grausamkeiten der Skla-

verei bekannt zu geben .... Wenn euch Gott das Talent zum Schreiben gegeben hat, so stellet es in den Dienst einer solchen Sache; ihr findet keine, die heiliger wäre!" Dieser Satz war der Funke, der im opferbereiten Herzen unserer Gräfin den Missionsbrand entfachte, um nie wieder zu erlöschen bis zum letzten Atemzuge. Sie stellte ihre zielbewußte Feder in den Dienst der Ärmsten; dreißig Jahre führte sie damit einen weit über Europas Grenzen hinausgreifenden Feldzug für Afrika, und mit der Feder in der Hand starb sie, denn noch bis zum letzten Lebenstage galten ihre erlöschenden Kräfte der Korrespondenz ihres Missionswerkes. Wie erfolgreich dieser Feldzug war, bewiesen nebst zahlreichen Missionsschriften und Dramen, die ihrer Feder entstammen, auch die gediegenen Missionszeitschriften „Echo aus Afrika", „Das Negerkind" und die „Katholische Missionspropaganda", wovon die ersteren in neun verschiedenen Sprachen, letztere in zwei Sprachen von der St. Petrus-Claver-Sodalität herausgegeben werden. Aber dieser Feldzug mit der Feder war nicht das Schwierigste in ihrem Leben. Ganz andere, ungleich schwerere Kämpfe, Leiden und Entsagungen jeder Art türmten sich vor ihr auf, als sie im Jahre 1891 den Hof verließ, um drei Jahre lang in stiller Zurückgezogenheit in einem Asyl zu Salzburg mit großer Gelehrigkeit und Fügsamkeit zu hören, was der heilige Geist, dessen glühende Verehrerin sie bald nach ihrer ersten Berufung geworden, zu ihr redete, wofür seine Leitung und Führung sie heranbildete.

Im Jahre 1894 ging sie als die „Gründerin der St. Petrus-Claver-Sodalität" aus dieser Schule Gottes hervor und bereits am 9. September 1895, am Feste des heiligen Petrus Claver, des Schutzpatrons der Sodalität, verband sie sich durch Ablegung der drei Ordensgelübde für „ewig" dem von ihr gegründeten Missions-Institute. Nun begannen erst so recht die Jahre, welche aus ihr eine wahre Jüngerin Christi, eine Kreuzträgerin und Kämpferin für die Ehre Gottes machten. Seelen, Seelen und nur wieder Seelen, das war der ganze Heißhunger ihres ferneren Lebens, alles andere war für sie nur der Verachtung würdiger Erdenkot. Auf Armut und Entsagung, auf Selbstverleugnung und Demut wollte sie das von ihr gegründete religiöse Institut aufgebaut wissen und stets leuchtete sie als erste darin ihren geistlichen Töchtern voran. Wie arm und bescheiden war doch der Anfang in einer kleinen Mietswohnung in Salzburg, welche Opfer forderte er von der an alle Annehmlichkeiten des Lebens gewohnten, zarten Frau!

Seeleneifer sollte hinwiederum das Charakteristische des Missionswerkes sein, welches sie mit dem religiösen Institut zu Einem verschmolz und das ihrer Schöpfung ein ganz einzigartiges Gepräge unter allen Missionswerken gibt. Dieser Seeleneifer trieb sie durch Jahrzehnte von Stadt zu Stadt, um überall in hinreißenden Vorträgen und mittels ihres außergewöhnlichen Organisationstalentes neue Heimstätten für ihr Werk zu errichten, den Missionen neue Hilfsquellen zu erschließen. Deutschland und die Schweiz, Italien, Frankreich, Polen, Spanien und sämtliche Nachfolgestaaten Österreichs, ja selbst Nordamerika weisen heute Filialen der St. Petrus-Claver-Sodalität auf [1]), während Salzburg, als die Wiege derselben, seit Bestehen des Werkes zum Zentralpunkte auserkoren war und blieb. In der Stadt Salzburg selbst hat die unternehmungslustige Frau anno 1918 aus dem einstigen fürsterzbischöflichen Seminar „Borromäum" die Missionszentrale „Claverianum" mit seinem sehenswerten Museum gemacht, vor den Toren Salzburgs liegt die seit 1897 erworbene Missionsanstalt „Maria Sorg", mit der bedeutenden unter tausend Schwierigkeiten und Anfechtungen errichteten internationalen Druckerei, die unter anderem auch für die heutzutage so eminent wichtige Herstellung von Religions- und Unterrichtsbüchern in den Sprachen der Eingeborenen Afrikas für die dortigen Missionäre jeder Nationalität und jeglicher Ordensangehörigkeit sorgt.

Der Mittelpunkt eines so ausgedehnten apostolischen Werkes jedoch gehört gleichsam ganz von selbst dorthin, woher sich alles leitet, was „katholisch" heißt und ist, gehört in das ewige Rom, in die Nähe des Statthalters Christi,

[1]) Für Norddeutschland Köln, Maria-Ablaßplatz 10 a.

dessen Autorität alle großen Unternehmungen unserer heiligen Kirche unterstehen. Dieses Gefühl der innigsten Zugehörigkeit zum heiligen Rom mit seinem Institute zur Verbreitung des Glaubens hatte auch die in allem von Gott geführte, heiligmäßige Frau gar bald zu tiefst empfunden und deshalb bereits im Jahre 1902 dortselbst eine Niederlassung in der via Lanza errichtet, welche wir heute als Generalathaus „Maria Rat" in der Nähe der größten Marienkirche der Welt, im Schatten von St. Maria Maggiore in der via dell' Olmata 16 finden. Ein zweites Haus vor den Toren Roms an der via Nomentana ist bestimmt als internationales Probehaus für die angehenden Hilfsmissionärinnen. Auch dieses wurde unter den Schutz Mariens gestellt und der „Madonna della Speranza" „Unserer lieben Frau von der Hoffnung" geweiht.

Jedes Jahr im Sommer verließ Gräfin Ledochowska Rom, um in apostolischen, mühevollen Reisen das Feuer der Missionsbegeisterung allerorts neu zu schüren und ihre Niederlassungen in deutschen Landen aufzusuchen, ja sie war während der ganzen Kriegszeit in denselben zurückgehalten, bis sie endlich am 20. Juni 1919 Salzburg verlassen und nach einem mehrmonatlichen Aufenthalte in der Schweiz nach Rom zurückkehren konnte. Von da ab mußte die hochedle Frau infolge zunehmender Körperschwäche die jährlichen Reisen einstellen. Nur der letzte Winter entführte sie nach Neapel, aber diesmal nicht behufs äußerer Tätigkeit für ihre geliebten Missionen, sondern zufolge Verordnung des Arztes, welcher darin das letzte Mittel suchte, das schwache Leben, das nur noch an einem Faden hing, in etwas zu kräftigen. Der Tod Benedikts XV. veranlaßte sie zur Rückkehr nach Rom. Dort nahm sie die Arbeit am Schreibtisch in verdoppeltem und verdreifachtem Maße wieder auf. Die ganze Korrespondenz ihres über zwei Weltteile verzweigten Werkes und dazu die sämtliche Missionskorrespondenz aus dem Riesen-Afrika, welche im Generalathause einlief, ließ sie durch ihre abgezehrten Hände gehen, durch welche auch seit Gründung des Werkes 11½ Millionen Lire Missionsalmosen für ihre teuren schwarzen Kinder flossen.

Eine besondere Freude brachte der Nimmermüden der 5. Mai dieses Jahres, an dem sie während einer vollen Stunde vom hl. Vater Pius XI. in Privataudienz empfangen wurde und von ihm ausgezeichnete Beweise väterlichen Wohlwollens und besonderer Huld erhielt. Dieser Freudenstunde folgten noch andere Freudentage gegen Ende desselben Monats: Die Tage des Eucharistischen Kongresses, die so reichliche und natürlich gut ausgenützte Gelegenheit zu vielseitiger internationaler Missionspropaganda boten, und während welcher so viele hohe Kirchenfürsten und Sodalitätsfreunde aus allen Himmelsrichtungen im Generalathause „Maria Rat" Einkehr hielten und jene große Frau zu sehen und zu sprechen wünschten, für welche sie sich mit aufrichtiger Bewunderung und Verehrung erfüllt zeigten. Das Herz der Gottbegeisterten hatte gejubelt, in diesen Festtagen ein schönes Scherflein zur Verehrung des Eucharistischen Heilandes beitragen zu können; aber für den schwachen, zudem seit längerem fieberkranken Körper bedeuteten sie eine vollständige Erschöpfung. Zwar wollte sie in der ihr eigenen heiteren Weise behaupten, sie sei „unverwüstlich", in Wahrheit aber hatte sich die seelendurstige Frau in ihrem Wirken zur Ehre Gottes buchstäblich aufgezehrt. Aber wo läßt die Liebe sich Grenzen ziehen? Sie, die stets so schwach und leidend gewesen, daß sie die wenige Nahrung, die sie genießen konnte, nach Gramm abwiegen mußte und selbst den brennendsten Durst mit nur einigen Kaffeelöffelchen voll Wassers stillen durfte, die bereits seit Jahren zum Skelett abgemagert war, blieb auch jetzt noch ihrem Arbeitsprogramm treu und alle flehentlichen Bitten ihrer Töchter, sich zu schonen, prallten ab an der Glut des Eifers und der eisernen Energie, die alle Körperschwäche, alle Krankheit zum Schweigen bringen sollte. Endlich mußte die Natur erliegen, das blutleere Herz versagte, und die reichgeschmückte Seele verließ die zarte irdische Hülle am eingangs erwähnten 6. Juli, dem Oktavtage des Festes der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Fünf Tage blieb die teure Leiche in einem an die Hauskapelle anstoßenden Saale ausgesetzt, zahlreich waren die Besuche, die sich einfanden, die Allverehrte ein letztes Mal zu sehen. Viele Prälaten

und Priester lasen von frühester Morgenstunde an bis tief in den Vormittag hinein die hl. Messe in der Hauskapelle, darunter auch der leibliche Bruder der selig Entschlafenen, der General der Jesuiten, P. Ledochowski.

Unter den Fittichen Mariens, deren treues Kind sie war, im Schutze von „Maria Maggiore", hatte die große Kreuzträgerin ihr so voll ausgefülltes Leben in die Hände ihres Schöpfers zurückgegeben. Im Schatten der größten Kirche der Welt, im Schatten von St. Peter, harrt sie auf dem Friedhofe der Deutschen, dem „Campo santo", der seligen Auferstehung entgegen.

□ □ □

Bibel und Schule.[1])

Von Prof. Dr. Chr. Schmitt, Coblenz.

Vor geistlichen und weltlichen Religionslehrern hat auf Wunsch des Erzbischöflichen Ordinariats an vielen Orten der Erzdiözese sechs biblische Vorträge gehalten der Ordinarius für Altes Testament an der Universität Freiburg. Pädagogische Zwecke verfolgen unter den jetzt im Druck vorliegenden die prächtigen Essay's über die inhaltliche und formale Schönheit des Alten Testamentes, die einzigartige Stellung Israels in der Religionsgeschichte der Menschheit und über den erzieherischen Wert der immer jugendfrischen Erzählungen von Joseph, Tobias, Ruth usw. und den heiligen Büchern. Deshalb soll (111) auch fernerhin mit Freude und Begeisterung, wenn nicht das ganze Alte Testament, so doch der von der Kirche ausgewählte Stoff der Heilsgeschichte und der alttestamentlichen Poesie (72—90) in der Schule behandelt werden. Der Unterricht in diesen Stücken bleibe (113) kindlich, wahrhaft, wenn auch Fehler der biblischen Helden nicht verschwiegen werden, einheitlich (118), alsdann wird ihm kein sonstiger Unterricht an Wert gleichkommen (117).

Nun aber drohen ja doch die heftigsten Angriffe wissenschaftlicher Kritik in unseren Tagen, die unbefangene Naivität, womit man früher biblische Erzählungen annahm, völlig zu vernichten! Da erhebt nun (110 ff.) der Verfasser die ernsteste Mahnung: Diese Dinge gehören aber nicht in die Schule! „Es sind noch Hypothesen, welche einstweilen rein akademischen Charakter tragen! Ein instinktives religiöses und pädagogisches Schicklichkeitsgefühl verbietet dem Religionslehrer, sich auf Seite einer radikalen Kritik zu stellen, deren Rufer in Tagesblättern und Büchern allerdings heutzutage gerade um die Gunst der Jugendbildner werben." „Diese Kritik — fügt er unserers Erachtens sehr richtig hinzu —, mußte aber in letzter Zeit vielfach in wichtigen Fragen einen Rückzug antreten, und da wäre es doch für den Unterricht peinlich gewesen, mit der Wetterfahne gelaufen zu sein."

Verfasser hat, da praktische Erklärung einzelner biblischer Schwierigkeiten viel mehr nützt, als tiefgründige allgemeine Theorien aufzustellen, bereits 1911[2]) mit Geschick einige Rätsel auf diesem Gebiete gelöst. Wenn jetzt der weitaus größere Teil seiner Arbeit (1—54) den Funden in Stein und Papyrus gewidmet ist, durch welche in ungeahnter Weise die hl. Schrift überraschend bestätigt wird, so glaube ich ihn zu verstehen. Er denkt: Keine Ausgabe darf ohne Deckung bleiben, das heißt vom finanziellen Gebiet auf das wissenschaftliche übertragen: Wenn die Bibel-Kritik die Freudigkeit an den heiligen Urkunden zu schmälern droht, wird es von Tag zu Tag nötiger, Material für deren auch rein natürliche Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit beizubringen. „Die archäologischen Funde in Ägypten und Vorder-Asien, welche Allgeier in den zwei ersten größeren Vor-

[1]) Von Professor der alttestamentl. Literatur und Exegese zu Freiburg, Dr. Artur Allgeier. Herder, Freiburg 1922. 122 S. Mk. 33.—

[2]) Freiburger Studien Heft III „über (angebliche, sich widersprechende) Doppelberichte in der „Genesis". Pastor bonus hat darüber berichtet 1912 (XXIV) 226, 227.

trägen zusammengefaßt, haben aber das ganze Alte Testament ins helle Licht der Geschichte gerückt." (52.) Von nichtkatholischer Seite hatte Kittel in seiner 3. Auflage des Buches „Alttestamentliche Wissenschaft" eine brauchbare Zusammenfassung 1917 geboten.[1]) Auf katholischer Seite waren die Artikel Witzel's in unserer Zeitschrift 1911 (XXIII), 222 u. 266, wenigstens was die Ägyptologie betrifft, auf der Höhe der Forschung vor dem Weltkrieg. Da dieser alle Gelehrten in ihren Forschungen im Orient hemmte, so dürfte auf katholischer Seite unser Büchlein „Schule und Bibel" die Lücke ausfüllen und katholischen Lehrern und Geistlichen einen auch wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Fundbericht bieten.

Mitteilungen

Liturgisches.

1. Bination am Weißen Sonntag. In unserm Bistum haben die Pfarreien, welche keine Bination haben, weil wegen der geringen Seelenzahl eine Messe an Sonn- und Feiertagen genügt, an sieben Festtagen die Erlaubnis der Bination. Es wäre sehr zu wünschen, daß diesen sieben Festtagen noch der Weiße Sonntag als achter hinzugefügt würde. Denn erstens steht dieser Sonntag den zwei Ortsfeiertagen, Kirchenpatron und Ewiges Gebet, wenn es auf Sonn- oder Feiertag fällt, an Festlichkeit und kirchlicher Freude völlig gleich, und wo noch wirklich katholisches Leben in der Ortsfamilie herrscht, übertrifft er sie sogar an Festlichkeit. Zweitens, wenn die Eltern sich aktiv an diesem Freudentag beteiligen, d. h. mit ihren Erstkommunikanten zum Tische des Herrn gehen, und dann noch in der Haushaltung die Festtagsfreude für die Familie und die dazu erscheinenden Verwandten zum richtigen Ausdruck kommen soll, dann ist die Arbeit so groß, daß unmöglich alle, welche zum Besuche der hl. Messe verpflichtet sind, der einen Messe beiwohnen können. Drittens, wenn, wie es in allerneuester Zeit noch vorgekommen ist, die Feier der Erstkommunion um zehn Uhr beginnt, dann kann man das nur als groben Unfug bezeichnen. Wer nicht ganz neu in die Seelsorge hineingekommen ist, muß doch wissen, daß man den Kindern von rund elf Jahren unmöglich zumuten kann, bis elf oder halb zwölf Uhr nüchtern zu bleiben. Das einfachste ist, die Feier um acht Uhr zu beginnen. Hält man dann etwa um halb sieben Uhr noch eine stille hl. Messe, dann können die Eltern der Kinder, welche selbst kommunizieren, und die anderen Hausangehörigen, welche während der Feier Haus und Küche bewahren müssen, alle der hl. Messe beiwohnen. Aus diesen Gründen möchte ich dringend befürworten, daß der Weiße Sonntag den andern sieben Festtagen, an welchen Bination erlaubt ist, beigefügt werde. Es wird wohl meinerseits keine Anmaßung sein, wenn ich behaupte, daß alle Pfarrer, welche an diesen sieben Tagen binieren, und ihre Pfarrkinder es mit großer Freude begrüßen werden, wenn auch am Weißen Sonntag biniert werden darf. Meine eigene Erfahrung, seit ich der Pflicht zu binieren enthoben bin, und die Erfahrung meiner Nachbarn, welche in derselben Lage sind, wie ich, bewog mich, dieses liturgische Desideratum vorzulegen.

2. Missa de Requie in translatione cadaveris olim humati. Der Ritenkongregation wurde die Frage vorgelegt: Utrum Missa

[1]) Leipzig, Quelle u. Meyer. Seine bei Perthes, Gotha, in 4. Auflage erscheinende und bis jetzt in 2 Bänden vorliegende „Geschichte des Volkes Israel" 1921, kann sich in Erklärung biblischer Ereignisse in fortschrittlichem Sinne nicht genug tun.

de Requie, quae celebratur in translatione cadaveris iam humati in definitivam sepulturam, gaudeat privilegiis Missae exsequialis ut in die obitus seu depositionis, quamdiu exsequiale funus peractum fuerit occasione praecedentis sepulturae? Sie antwortete am 16. Juni 1922: Negative, sed ad casum propositum extendit privilegia contenta in novis Rubricis Missalis tit. III. de Missis defunctorum n. 6. Diese privilegia lauten also: In die autem III, VII, XXX et anniversaria ab obitu vel depositione Defunctorum, et opportuniori die post acceptum mortis nuntium, in qualibet Ecclesia permittitur unica Missa pro Defuncto, cantata vel etiam lecta, dummodo non occurrat Dominica aut Festum de praecepto, licet suppressum, Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum, Duplex I vel II classis, etiam translatum, aut aliqua ex Feriis, Vigiliis vel Octavis privilegiatis; quo in casu, huiusmodi Missa in proximiorem diem, pariter non impeditam anticipari, si anticipari valeat aut transferri potest, dummodo in cantu celebretur. Wird also eine auswärts beerdigte Leiche, z. B. vom Schlachtfeld in das Familiengrab übertragen, so kann am Tage der neuen Beerdigung eine Missa de Requie mit einer Oration gesungen oder gelesen werden, wofern keines der vorgenannten Hindernisse zutrifft. Trifft eines dieser Hindernisse zu, so kann die Missa de Requie am ersten vorhergehenden oder am ersten nachfolgenden Tag, welcher ein solches Hindernis nicht aufweist, gesungen oder gelesen werden. Weist dieser Tag, auf den ein solches Hindernis nicht zutrifft, im Direktorium der betr. Kirche ein simplex oder semiduplex auf, so ist die Zahl der gesungenen oder gelesenen Seelenmessen unbeschränkt. In unserm Bistum gilt dies auch für zwei Tage in der Woche für die gesungenen Messen in der Pfarrkirche, wenn das Direktorium ein duplex oder duplex maius aufweist. Kann diese „Begräbnismesse" aus liturgischen Gründen nicht in schwarzer Farbe gelesen und wegen der Teilnehmer an der Feier nicht verschoben werden, so muß auch sie in der Tagesfarbe gelesen werden.

3. Solemnitas externa. Folgender Fall wird vorgelegt von einem Pfarrer aus der Pfalz. Bei mir ist Visitatio B. M. V. Titulus meiner Kirche. Nun fällt bis jetzt wenigstens immer die äußere Solemnität von Peter und Paul (wie in unserm Bistum in Birkenfeld und Meisenheim) und Visitatio als Kirchenpatronsfest bei mir auf einen Tag — d. h., wenn Peter und Paul nicht auf Freitag, Samstag oder Sonntag fällt. Was von beiden hat nun den Vorzug und muß ich pro foro externo feiern?

Die neuen Rubriken des Meßbuches schreiben Tit. IV n. 3 folgendes vor: In Dominicis minoribus per annum, in Ecclesiis et Oratoriis publicis aut semipublicis, ubi reponatur solemnitas externa Festi Patroni principalis, aut Tituli vel Dedicationis propriae Ecclesiae, aut etiam Tituli vel Sancti Fundatoris Ordinis seu Congregationis, quod infra praecedentem hebdomadam occurrerit, cani potest Missa de solemnitate translata, et de ea pariter legi potest unica Missa, nisi occurrat Duplex I classis. Also? Die Rubrik sagt: cani potest und legi potest. Der Pfarrer braucht also an dem Sonntag weder die Messe von Peter und Paul, noch von Visitatio zu lesen oder zu singen (ich unterstelle, daß Visitatio nicht auf Sonntag fällt); er kann einfach sich nach seinem Direktorium in der Messe richten. Natürlich muß er, wenn das Direktorium für Peter und Paul und für den Kirchenpatron das vorschreibt, die Messe coram exposito Ss. Sacramento lesen oder singen. Er kann weiter, ganz nach Belieben, lesen oder singen die eine Messe von Peter und Paul und die andere von der Visitatio (da er Bination hat), oder die eine Messe (welche er will) von Peter und Paul oder von der Visitatio und die andere nach dem Direktorium. Da in diesem Jahre (1922) Visitatio auf Sonntag fiel und als Titulus in der betr. Kirche Duplex I classis ist, so waren dort alle Messen von der Visitatio zu celebrieren, und die solemnitas externa von Peter und Paul fiel aus. Nimmt er eine der beiden solemnitates externae, so ist nur zu kommemorieren ein okkurrierendes Duplex 2. classis, die Dominica und eine privilegierte Oktav und, was in unserm Falle nicht zutreffen kann, die privilegierte Vigil von Epiphanie. Solche Fälle treffen auch in unserm Bistum, auch außerhalb von Birkenfeld und

Meisenheim, zu, z. B. wenn das Fest des Kirchenpatrons an den ersten Tagen nach Mariä Himmelfahrt zu begehen ist in Officio et Missa. Der obige Fall ist eine Folge des in der Pfalz und bei uns in Birkenfeld und Meisenheim noch in Kraft stehenden Napoleonischen Konkordates von 1801.

Waldhilbersheim. Dechant Dr. **Ott.**

* * *

1. **über** Dr. **Kasters Studie: „Die christlich-sozialen Ideen und die Gewerkschaftsfrage"** schreibt der Privatdozent Dr. Theodor Steinbüchel im Augusthefte der Bonner „Bücherwelt" 1922, S. 76: „Daß die christl. Gewerkschaftsbewegung mehr sein *will* als Kampforganisation und Lohnbewegung, daß sie — wie es Brauer einmal nannte — eine „Sozialidee" in sich birgt, das läßt die kleine Studie von Johannes Kaster: Die christlich-sozialen Ideen und die Gewerkschaftsfrage erkennen. Sie ist eine geschichtliche Abhandlung, die eine willkommene Ergänzung der Arbeiten von Albert Franz: Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers (M. Gladbach, 1920, Volksverein) von Wilh. Schwer: Der soziale Gedanke in der katholischen Seelsorge (Köln 1921, Verlag Deutsche Arbeit) bietet. Kasters Darlegungen lassen noch einmal den schweren Kampf nacherleben, den der Gewerkschaftsgedanke gerade in katholischen Kreisen zu bestehen hatte, heben aber zum Schlusse die leuchtende, wegweisende Gestalt Kettelers heraus, der ja in Predigt und Schrifttum immer wieder auf die Wurzelung auch der Arbeiterfrage in der katholischen Sittenlehre hinwies und doch „darin keine Unmöglichkeit sah, mit den Protestanten eine gemeinsame Organisation zu bilden, was gerade von der Berliner Richtung geleugnet wird" — wir dürfen jetzt sagen: „wurde". Denn in unserer Zeit bedarf es wahrlich der Sammlung *aller* Kräfte, die im Wirtschafts- und wirtschaftspolitischen Leben für die christliche Sozialidee eintreten. Der Kampf zwischen „Köln" und „Berlin" ist — hoffentlich für immer, beendet. Wir sind heute jedem zu Dank verpflichtet, der, wie es katholische Sozialethiker und -politiker, vorab Ketteler, taten, und wie es auf protestantischer Seite heute besonders Dünkmann tut, die Politik und die Wirtschaft an den großen Zielen der christlichen Ethik sich messen läßt."

Ergänzend und berichtigend zu unseren Ausführungen Pastor bonus Juliheft 1922 S. 440 41 schreibt Herr Dr. Kaster unter dem 3. August: Die Broschüre: „Die christlich-sozialen Ideen und die Gewerkschaftsfrage" ist ein **Kapitel aus der noch nicht veröffentlichten nationalökonomischen Doktorarbeit**: Die Stellung der deutschen Katholiken zur Gewerkschaftsfrage. Die Arbeit hat Prof. Herkner in Berlin gleich beim Niederschreiben angenommen und valde laudabilem rezensiert. Die Arbeit hat nie in Breslau vorgelegen. Leider bin ich mit der Veröffentlichung soweit zurückgekommen, weil ich fast vier Jahre im Kriege war.

Meine theologische Doktorarbeit dagegen: „Die sittlichen Grundlagen und Wirkungen des Tarifvertrags" hatte ich in Breslau Prof. Renz vorgelegt. Renz hatte Bedenken gegen die ganze Auffassung der Arbeit. Er meinte schließlich, mit diesem Thema ließ sich nichts machen. Er hatte auch von vorneherein mich auf eine ganz andere Arbeit gelenkt, die ich aber ablehnte. Mit meiner Arbeit ging ich schließlich nach Freiburg und dort hat Prof. Keller, damals noch Privatdozent an Stelle von Prof. Mayer, die Arbeit angenommen und gut rezensiert. Die Arbeit ist bisher noch nicht veröffentlicht. Die Freiburger Fakultät hat sich wegen der enormen Kosten und der Größe der Arbeit mit drei Exemplaren in Maschinenschrift begnügt. Sobald als möglich werde ich aber versuchen, auch diese Schrift zu veröffentlichen."

* * *

2. Der Nestor der kathol. Moraltheologen und Soziologen, der scharfsinnige Innsbrucker Jurist Professor *Biederlack* S. J., beschäftigt sich im 3. Quartalhefte der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie 1922 S. 479 ff. mit „*Neueren Fragen über Arbeitseinstellungen*". Er beurteilt folgende schwierigen Fragen mit gewohntem Scharfsinn und bekannter

Präzision: 1. Staatsbeamtenstreik. 2. Angestellten der großen Staatsbetriebe. 3. Die Streiks anderer Arbeitsberufe. 4. Generalstreik. 5. Der politische Streik. 6. Solidaritäts- oder Sympathiestreik. 7. Proteststreik. Auf die wichtigen Darlegungen, die auf eine Artikelreihe in der Civiltà cattolica 1921 und 1922 sich berufen können, sei besonders aufmerksam gemacht. Denn es geht wirklich nicht an, ernste Streikprobleme mit dem radikalen Machtspruch abzutun, den ein mutiger Student der Theologie in einer der letzten Kasus-Disputationen in einem deutschen Priesterseminar vor Verlassen des Studienhauses zum Antritt der Praxis bei Darlegungen der Bedingungen eines gerechten Streikes spontan voll Kraft und Feuereifer dem Defendenten mitten in seinem Vortrag an den Kopf schleuderte: „Gerechte Ursachen — die gibt's überhaupt nicht!" Der junge Herr glaubte es besser zu wissen wie Lehmkuhl, Noldin, Biederlack und die Meister alle. Wo mag er nur das stolze Selbstbewußtsein seiner „docta ignorantia" hergeschöpft haben? —Auch Prof. Biederlacks Rezensionen von F. X. Eberle, Katholische Wirtschaftsmoral S. 456, sowie von Honnef, Die soziale Predigt (S. 459) seien wegen ihrer Gelehrsamkeit und Erfahrung hervorgehoben. Daß der gefeierte Altmeister bei seiner juristischen Schärfe und Exaktheit auch Mareschs Briefe der hl. Katharina von Siena (S. 466) würdigt, zeigt uns den hohen Geistesmann, den altbewährten Seelenführer und ehemaligen P. Rektor des Germanikums. Dem weitberühmten hochverehrten Lehrer ein treudankbares ad multos annos! Hm.

* * *

3. **Der berüchtigte „Judenspiegel"** des Dr. Justus (alias Aaron Brimann) ist nunmehr für jeden denkenden Katholiken abgetan. Prof. Dr. N. Peters berichtet in einer Besprechung der Strackschen „Geheimgesetze" (s. Heft 7 und 9 vom 1. April bezw. 1. Juni 1921 dieser Zeitschrift) in „Theologie und Glaube" (Heft 3 Jahrg. 1922), „daß inzwischen auf das Gutachten eines Sachverständigen hin eine Anordnung des Bischofs von Paderborn ergangen ist, derzufolge der Verleger des Justus schen Judenspiegels diesen nicht mehr vertreiben wird". Felix J. Langer.

Bücherschau

Manuale Iuris Canonici. Edidit Dominicus M. Prümmer O. Pr. Editio 3a. Friburgi Brisg. 1922. + 719 pag., geb. 412 Mk.

Die zweite Auflage des vorliegenden Handbuches von Prümmer in einer Stärke von 2500 Exemplaren war in noch nicht zwei Jahren vergriffen. Da die Neuauflage die jüngste überaus zahlreiche Fachliteratur sowie die römischen Entscheidungen in bekannter, inhaltsreicher Kürze verarbeitet, wird der Erfolg der 3. Auflage des Buches des Freiburger Moralprofessors kaum zweifelhaft sein. Sein Arbeitsziel erstrebt ja die Krönung der Meisterschaft: In hac editione maximam operam iterum navavi, ut vigentem hodie disciplinam iuris canonici quam accuratissime exponam, utque cum dicendi et perspicuitatem et brevitatem conservem tum ampliorem doctrinam exhibeam. Pag. XIII.) Bezüglich der Stoffgliederung schreibt der Freiburger Kanonist S. 72 nach den einleitenden Darlegungen: Nos fideliter sequimur vestigia Codicis iur. can.

Leitfaden für die soziale Praxis. Von Dr. Anton Retzbach. 6. und 7. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. 60 Mk. und Zuschläge. Herder, Freiburg, 1922. 3080.

Das Buch erscheint im 14.—18. Tausend, nunmehr bei Herder in Freiburg nach Form und Inhalt neu bearbeitet. Es will wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werden, aber doch in erster Linie den Bedürfnissen der praktischen Tätigkeit dienen unter dem Spruche (Ephes. 4, 29): „Wir sind

untereinander Glieder." (Solidarismus!) In fünf Büchern behandelt der bekannte Freiburger Sozialpolitiker 1. Allgemeines, 2. Die Arbeitnehmerfragen, 3. Die Mittelstandsfragen, 4. Allgemeine gesellschaftliche Probleme, 5. Wohlfahrtspflege und Armenwesen. Einige Gedanken des allerersten Paragraphen seien ins Licht gestellt: „Die Revolution hat keines der Teilprobleme der sozialen Frage gelöst. Sie bestehen nach wie vor, teilweise in verschärfter Form, fort und stellen uns vor neuartige Aufgaben und Arbeitsweisen." (S. 2.) — „Die Veredelung des Menschen ist das Höhere, um dessentwillen das Materielle da ist. Jedoch ist nicht zu übersehen, daß die wirtschaftliche Wohlfahrt die Grundlage alles Höheren ist. Ohne die Versorgung mit den wirtschaftlichen Gütern ist kein physisches und kein geistiges Leben, kein moralisches und kein religiöses Handeln möglich. Demzufolge nimmt die Pflege des Wirtschaftlichen in der sozialen Praxis mit Recht einen breiten Raum ein . . . Auf den Zusammenhängen zwischen wirtschaftlicher und sittlicher Kultur beruht das Recht und die Pflicht der Kirche und ihrer Organe, um das Soziale besorgt zu sein." In Übereinstimmung mit einem bisher leider nur platonischen Beschlusse der Trierer Diözesansynode wird die Bedeutung sozialer Unterweisung in folgender Weise charakterisiert: „Nirgendwo ist eine angemessene Pastoration denkbar, wenn soziale Gesinnung und ein gewisses Maß sozialer Kenntnisse mangeln . . . Der Geistliche muß sich für diese Aufgaben gründlich schulen (Theologie, Moralphilosophie) — unerläßliche Voraussetzung für ein gesegnetes Wirken . . . Er muß sich außerdem nicht fachmännisch, aber doch in etwa mit den Sozialwissenschaften, namentlich deren praktischem Teil, vertraut machen. Insbesondere hat er ein zutreffendes Bild von den sozialen Verhältnissen zu gewinnen, unter denen seine Gemeinde lebt (Arbeitszweig, Lohnarbeit, Wohnungswesen, wirtschaftliche und soziale Organisationen), um danach seine ordentliche Seelsorge einzustellen und darüber hinaus die sozialen Wege einzuschlagen, welche notwendig und nützlich erscheinen (Vereinswesen, Anstalten, soziale Kurse für die Schulung von Hilfskräften usw.) . . . (S. 3.)

Das Büchlein ist wohl ein ausgezeichneter Leitfaden für soziale Vorlesungen, die trotz der teilweisen Erörterung der betreffenden Materie in Moral und Ethik eine gewisse versöhnende und weitschauende wissenschaftliche Behandlung nicht vermissen lassen dürfen. Es wird erzählt, daß am Schlusse der feierlichen Vermittlungsaktion der bekannten beiden Richtungen im katholischen Lager, als man im erhebenden Bewußtsein der geleisteten Friedensarbeit der neuen Gemeinschaftstätigkeit ein begeistertes „Hoch" ausbrachte, ein einflußreicher Praktiker demonstrativ sitzen blieb — zum großen, bis zur Stunde fortwirkenden Verdruß vieler Anwesenden. Solch eine streitbare Gesinnung dürfte jungen Akademikern wohl nicht vorgetragen werden. Daß die Rundschreiben der Päpste, insbesondere die Arbeiterenzyklika Leos XIII. vom 15. Mai 1891, zu ihrem Rechte kommen, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Aber betont werden muß, daß auch die übrige Fachliteratur gediegen verarbeitet worden ist. Mit Leo XIII. darf auch heutzutage der Diener der Kirche sprechen: „Mit voller Zuversicht treten wir an unsere Aufgabe heran und im Bewußtsein, daß uns das Wort gebührt. Denn ohne Zuhilfenahme von Religion und Kirche ist kein Ausgang aus dem Wirrwarr zu finden." (Arb.-Enz.)

Trier. Professor Dr. **Hamm.**

„Empor zum Glück!" Gebetbuch mit Belehrungen für kathol. Jünglinge von H. Wesche S. V. D., St. Wendel. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

Ein stiller Sonntagnachmittag ist mir gerade gut genug, um mich in dieses Jugendbüchlein hineinzulesen. Erst allerdings bin ich etwas enttäuscht. Klar ist zwar die Hauptgliederung im Inhaltsverzeichnis: 1. Teil, Belehrungen, 2. Teil, Gebete; aber den reichen Stoff des 1. Teiles finde ich in mehr willkürlich als logisch bestimmte Abschnitte zerlegt. Auf Seite 14 stoße ich auf die eine oder andere grammatisch fragliche Konstruktion, z. B. „Aus Furcht für sein Leben ward er (Aloysius), kaum geboren, schon ge-

tauft." — Gott sei Dank, daß ich mich nicht durch diese ersten unangenehmen Eindrücke abhalten ließ, weiter zu lesen. Immer mehr schwinden kleine Schönheitsfehler, der überreiche Inhalt läßt die Gliederung des Stoffes ganz vergessen. Deutlich und immer deutlicher hebt sich aus dem toten Buchstaben der bekannte lebenskundige, lebensstarke und lebensfrohe Missionspriester hervor, der des Mannes und Jünglings Seele durch und durch kennt, der ein Gefühl hat für ihre Kämpfe und Nöten, der aber auch in seiner Samaritertasche Öl und Wein für ihre Wunden bei sich trägt. —

Das Ideal einer Jünglingsseele schaut der jugendliche Leser auf Seite 10—29 in der gottmenschlichen Seele seines Heilandes, in der Seele eines hl. Alonsius, Stanislaus Kostka, eines Johannes Berchmans und eines neueren Heiligen, des hl. Gabriel. Übt er wahre „Jugendpflege", wie sie ihm in den interessanten Kapiteln: männerbildende, religiöse, eucharistische usw. Jugendpflege Seite 43—63 gezeigt wird, dann findet er das rechte Verständnis für die inhaltreichen Lehren, die ihm der Abschnitt 7 „Die Standeswahl" darbietet. Kein Stand ist vergessen; es ist recht, daß sich auch der „Ordensmann" und „Missionar" einfindet. Wer nach diesem Abschnitt im Inhaltsverzeichnis liest: „Des Jünglings Tugendleben in der Welt" und dann die Ausführungen von Seite 82—104 betrachtet, ist gewiß nicht wenig überrascht; für jeden der zwölf Monate findet sich ein köstliches, der Heiligen Schrift entnommenes Lehrstück, kurz und packend, z. B. „Wahre Weisheit" (Januar), „Vernünftige Weltanschauung" (April), „Elternliebe" (Juni), „Arbeitsamkeit" (September), „Selbstzucht" (November), „Fröhlichkeit" (Dezember).

An die Schlußmahnung: „Sei treu und beharrlich!" (S. 107) schließt sich dann ein reicher Gebetsteil, z. B. fünf Messe- und vier Kommunionandachten.

Dem gediegenen Inhalt entspricht die schlichtgediegene Ausstattung. — Glückauf diesem Jugendbüchlein: „Empor zum Glück!"

Saarlouis. Studienrat **J. Hein.**

Früh vollendet. Erinnerungen an die im Felde gefallenen Fratres der Franziskanerprovinz vom hl. Kreuze. Von Fr. Benitius Menke O. F. M. 88 Seiten. Preis Mk. 5,50. Verlag: Franziskanerkloster Paderborn.

Kriegsbücher werden durchweg nicht gerne gelesen. Trotzdem möchte ich eine Kriegsschrift besonders warm empfehlen. Die sächsische Franziskanerprovinz vom hl. Kreuz, die Rheinland und Westfalen umfaßt, sandte neben vielen Patres und Brüdern 60 ihrer Kleriker ins Feld. 19 von ihnen — ein hoher Prozentsatz — opferten ihr junges Leben fürs Vaterland. Fr. Benitius Menke, ein Freund und Mitbruder der Gefallenen, schildert ihren Lebensgang in dem Büchlein „Früh vollendet". Eine heilige Weihe und ein tiefer Ernst ruht auf der kleinen Schrift. Vor allem sollte die Jugend sie lesen. Sie hat ihr viel von der Frömmigkeit, vom Fleiß und Opfersinn hochgesinnter junger Menschen zu sagen.

St. Thomas bei Kyllburg. P. **Daniel Becker** O. F. M.

Von Mutterleid und Mutterfreud. Zur besinnlichen Lesung für jede, die eine gute Mutter werden will. Von A. Heinen. 13.—30. Tausend. 280 S.; 6 Mk. Alfons Hug, Günzburg, 1921.

Einfachheit und Wahrheit, Herzlichkeit, Natürlichkeit beflügeln alle Heinenschen Schriften. Oft verläßt er auch den Boden des rein Natürlichen und vollendet und krönt es durch die christlichen und katholischen Ideale.

1. **Gemeinschaftsgeist und Wiederaufbau.** Von Dr. August Pieper. 32 S. Freiburg i. Br., 1920. — 2. **Volkshochschule und Partei.** Von Dr. August Pieper. 16 Seiten; 1,50 Mk. Volksvereins-Verlag. M.Gladbach. 1921.

1. Diese Rede auf dem Würzburger Delegiertentag 1920, wo Referent sie selbst hörte, löste dort ungeteilten Beifall aus. Forderte sie doch alle Katholiken zu einer Gewissenserforschung auf, ob sie bei aller Macht ihrer

Organisationen auch die Seele, den Heilandgeist und die Bruderliebe, in gleicher Weise entfalteten. Dann könnten sie Deutschlands Sauerteig werden. — 2. Hier tritt derselbe Verfasser für die Sonderberechtigung sowohl einer allgemeinen Volkshochschulbildung als auch einer zielbewußten Parteischulung ein. Besonders für die Volkshochschule wertvolle, neue Gedanken.

Joseph Tieffentaller S. J., Missionar und Geograph im Großmogulschen Reiche in Indien 1710—1785. Von Severin Noti S. J. Mit sechs Abbildungen. (Pioniere der Weltmission. Herausgegeben von Dr. P. J. Louis. 2. Band.) 64 Seiten; 4 Mark. Xaverius-Verlag, Aachen, 1920.

Die handlichen kleinen Heftchen dieser Sammlung haben sich durch die Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit ihrer Darstellung schon viele Freunde erworben. Der Tiroler Tieffentaller, der Erforscher und Kartograph des Gangesgebietes, von Duperron und Bernoulli verehrt, aber auch ein Apostel vom Scheitel bis zur Sohle, ist hier von einem ersten Indienkenner unserer Zeit, dem nun dahingegangenen P. Severin Noti S. J., in berufenster Weise geschildert.

Coblenz. P. **Gemmel** S. J.

Im Verlag von Benziger, Einsiedeln (Zweigniederlassung Köln a. Rhein) sind seit einiger Zeit eine Reihe von Belehrungs- und Andachtsbüchern erschienen. Sie zerfallen in zwei Serien. 1. Serie: gute Kinder, gute Ministranten, gute Söhne, gute Töchter, gute Männer, gute Frauen, gute alte Leute; 2. Serie: Meßbüchlein für Kinder, Jugend, Volk und zwei Büchlein zur Vorbereitung auf die erste hl. Beicht und die erste hl. Kommunion: „Ich beichte bald", „Ich kommuniziere bald". All diese gediegenen Büchlein sind verfaßt von P. Ambros Zürcher, Benediktiner des Stiftes Einsiedeln (Schweiz). Jedes zerfällt in zwei Teile: der erste, umfangreichere Teil enthält jeweils eine Reihe von Belehrungen, Unterweisungen und Ermahnungen an den betreffenden Stand, dem das Büchlein gewidmet ist; der zweite Teil enthält die üblichen Gebete und Andachten. Der Wert dieser Büchlein liegt unzweifelhaft jeweils in dem ersten Teil. Die zahlreichen, reichhaltigen, frisch von der Feder fließenden, dem praktischen Leben gewidmeten, einer langjährigen Pastoration und Erfahrung entsprungenen Unterweisungen über die dem betreffenden Stande eigenen Pflichten, die Belehrungen über katholische Sitten und katholischen Glauben, machen diese Büchlein außerordentlich wertvoll und empfehlenswert. P. Zürcher ist ein erfahrener Seelsorger und Praktiker. Das Ziel seiner Schriftchen ist religiöse Belehrung und Aufforderung zum angewandten christlichen Leben. Seine Bücher seien darum dem hochwürdigen Seelsorgsklerus warm empfohlen. Sie eignen sich einerseits als Geschenk und Andenken an Pfarrkinder, die in die Fremde ziehen, — sie repräsentieren ein angenehmes Taschenformat — anderseits ist in ihnen allerhand Material zu finden zu Standesvorträgen und Belehrungen.

Maria-Laach. P. Gallus Poffet O. S. B.

Der heilige Dominikus. Sein Leben und seine Ideale, von P. Mannes M. Rings O. P. 420 Seiten. 15 Mark. Verlag von A. Laumann, Dülmen i. W.

„Dem geliebten deutschen Volke, allen, die in unseren deutschen Gauen das Pauluswort: »Die Frömmigkeit ist zu allem nütze« verstehen wollen", überreicht ein Sohn des hl. Ordensstifters zum 7. Zentenar seines Todesjahres das vorliegende Dominikusleben. Es soll eine aus deutscher Seele hervorgewachsene Biographie sein. Das umfassende Literaturverzeichnis zeigt, daß der Verfasser die Quellen kennt und verarbeitet hat. Die Arbeit ist eine wissenschaftlich grundgelegte, dabei volkstümlich aufgebaute. Die Verehrer des hl. Dominikus in Deutschland werden dieselbe dankbar entgegennehmen.

Trier. P. W.

„Jesuitenmission und Pfarrklerus" in der Vorarbeit, Mitarbeit und Nacharbeit von Karl Richstätter S. J. 92 S. Verlag Kösel & Pustet, Regensburg 1922.

Der bei Klerus und Laien hochgeschätzte Nestor auf dem Gebiete der deutschen Jesuitenmissionstätigkeit ist dem schon seit Jahren laut gewordenen Wunsche durch Herausgabe der Schrift „Jesuitenmission und Pfarrklerus" entgegengekommen. Auf Grund einer fast dreißigjährigen unermüdlichen Arbeit als Volksmissionär und Exerzitienmeister hat P. Richstätter S. J. in diesem Büchlein seine reichen Erfahrungen in kurzer und übersichtlicher Form, aber auch manchmal in recht markanter, nachdrucksvoller Sprache niedergelegt; alle größeren und kleineren Fragen werden behandelt, die bei einer Volksmission an den Pfarrklerus herantreten können. Besonderes Interesse bietet der kurze geschichtliche Überblick über die Missionstätigkeit der Gesellschaft Jesu, sowie das beigegebene reiche Zahlenmaterial über die Beteiligung an Jesuitenmissionen in Industrie- und Großstädten, wie es in solchem Umfange noch nie veröffentlicht worden ist.

Wer jahrelang in den verschiedensten Diözesen unseres deutschen Vaterlandes als Missionär tätig war, weiß den Wert der Herausgabe dieses Büchleins zu schätzen, da es für den bleibenden Erfolg einer Mission von der größten Wichtigkeit ist, daß die Geistlichkeit schon vor Beginn derselben mit der dem betreffenden Orden eigentümlichen und durch Jahrhunderte hindurch erprobten Missionsordnung und Tätigkeit vertraut ist und daß Pfarrklerus und Missionär so Hand in Hand arbeiten, wie es P. Richstätter in diesem Büchlein dargelegt hat.

Alle Leser, besonders auch die vielen Freunde des langjährigen Missionärs in Pfarr- und Ordensklerus, werden dem Verfasser für dieses Werkchen von Herzen Dank wissen.

Trier. **Jakob Schmitt** S. J.

Fliegende Worte und Zitate des deutschen Volkes, zusammengestellt von Prof. Jos. Feldmann. Taschenformat, 203 S. 10 Mk. M.Gladbach (Volksvereinsverlag) 1922.

Das handliche Büchlein gehört insofern auch zum religiösen Schrifttum, als eine große Zahl unter dem Zweimalhunderttausend „geflügelter Worte" aus geistlichen Quellen stammt, und auch deshalb, weil der Herausgeber alles Anstößige und Bedenkliche, was sich noch in Büchmann und Zoozmann findet, in seiner Zusammenstellung ausgelassen hat. Das äußerlich Eigenartige des Schriftchens besteht darin, daß es die Zitate nach alphabetischer Reihenfolge ordnet, das etwa Nachteilige dieser Sonderart aber durch ein vollständiges Schlagwortverzeichnis ganz ausgleicht. Es braucht wohl kaum besonders erwähnt zu werden, daß diese Zusammenstellung mit dem anderen im selben Verlag erschienenen Büchlein Prof. Feldmanns „Deutsche Gedichte" in inniger Beziehung steht. — Für eine hoffentlich bald notwendige zweite Auflage sei auf ein paar übersehene, sinnstörende Druckfehler aufmerksam gemacht: Nr. 272 „des" (statt „der"); 1464 und 2309 „Halm" (Verfasser des Dramas D. S. d. W.); 1713 „die Kreuze"; 1882 „den" Feind; 2230 „spuckt"; 2422 „sint ut sunt etc." hat nicht Ricci, sondern Klemens XIII. gesagt (vgl. Duhr „Jesuitenfabeln" S. 452, Anmerkung). Der Druck ist sauber und kräftig, ein heutzutage nicht genug anzuerkennender Vorzug, der dem Büchlein zu doppelter Empfehlung gereicht.

Trier. **Professor R. Scheid** S. J.

Der gute Kongreganist. Von P. Jos. Frey S. J. Vollständig neu bearbeitet von P. David Wolfinger S. J. 14. und 15. Auflage. Paderborn, Junfermann.

„Der gute Kongreganist" des alten, unter den ehemaligen Koblenzer Gymnasiasten noch nicht vergessenen P. Frey ist in neuer Bearbeitung erschienen, die, wenn auch zunächst für Studierende bestimmt, auch bei Priestern aller Empfehlung wert ist. Das Büchlein enthält außer den Regeln in der neuen Fassung von 1910 und den üblichen Kongregationsgebeten eine Einführung in Geschichte und Geist der Kongregation, wie sie klarer, treffender und schöner selten geboten wurde.

Trier. **R. Ferd. Conrath** S. J.